Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

bes

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Bern, ben 26. April 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 12. Mai nächstkünstig zusammenzuberusen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung tommenden Gegenstände find folgende:

A. Gefete und Detrete.

a. Gefete zur erften Berathung.

- 1. Gefet über Bereinfachung ber Staatsverwaltung.
- 2. Flurgefet.

b. Defrete.

Bollziehungsbetret zum Gesetz über die Brauntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

Tagblatt bes Großen Rathes 1879.

B. Bortrage.

- a. Des Regierungspräsibenten.
- 1. Ueber die stattgehabten Erganzungsmahlen in ben Großen Rath.
- 2. Ueber die Bolksabstimmung vom 4. Mai.
- b. Der Direktion ber Justig und Polizei und bes Rirchenmesens.
- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaggefuche.
 - c. Der Direktion ber Finanzen und ber Domanen.
- 1. Betreffend Liquidirung bes obrigkeitlichen Zinsrobels.
- 2. Betreffend ein Bußnachlaßbegehren von vier wegen Widers handlung gegen bas Stempelgeset bestraften Fleischinspetstoren und Metgern.
- 3. Raufe und Bertaufe.
- d. Der Direktion ber öffentlichen Bauten und ber Gifenbahnen.
- 1. Strafenbauten.
- 2. Kredittableaux für Straßen- und Hochbauten.

C. Wahlen:

- 1. eines Grograthspräsibenten,
- 2. zweier Biceprafibenten bes Großen Rathes,
- 3. zweier Stimmengabler biefer Behorbe,
- 4. eines Regierungsprafibenten,
- 5. eventuell zweier Oberrichter,
- 6. eines Rantonsbuchhalters,

- 7. eines Oberingenieurs,
- 8. eines Regierungsstatthalters von Pruntrut,
- 9. eines Gerichtspräsibenten von Thun,
- 10. von Stabsoffizieren.

Um ersten Sitzungstage werden zur Behandlung kommen: Vorträge bes Regierungsprästbenten und ber Direktionen.

Die Wahlen finden Dienstag ben 13. Mai statt.

Mit Hochicatung!

Der Großrathspräsibent: R. Brunner.

Erste Sihung.

Montag den 12. Mai 1879.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Braftbenten Brunner.

Nach bem Namensaufrufe sind 155 Mitglieber anwesend; abwesend sind 96, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Berger auf Schwarzenegg, Bucker, Flück, Fruiger, v. Graffenried, Kellerhals, Klening, Kohler in Pruntrut, Kurz, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Seiler, Selhofer, v. Sinner Rudolf, Thormann Rudolf, v. Tscharner, Wiedmer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in der Lenk, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Berger in Bern, Bessiere, Blösch, Botkeron, Brand in Ursenbach, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Burger, Burren in Bümpliz, Burri, Bütigkofer, Clemençon, Deboeuf, Fattet, Feune, Glaus, Grenouillet, Gurtner, Hennemann, Herren, Hosfer in Signau, Hospmann in Nüeggisberg, Hossellingen, Keller, Kilchennann, Klaye, Klopssierin, Kohli, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Stessisdurg, Lehmann in Biel, Lenz, Liechti, Luder, Mägsi, Marchand, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Müller in Tramlingen, Rusewyl, Wichel in Ringgenberg, Müller in Tramlingen, Ruse, baum in Word, Kacke,

Rät, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Ritschard, Roth, Ruchtt, Schaad, Schär, Schertenleib, Schmid in Mühleberg, Schori, Schwab, Seßler, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Wegmüller.

Präsibent eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Portrag über die Ergänzungswahlen in den Großen Rath.

Rach biesem Vortrage sind gewählt:

1. im Wahlkreise Steffisburg an Plat bes zurücks getretenen Herrn Schüpbach: Herr Dr. Jakob Lanz, Arzt in Steffisburg;

2. im Wahlkreise Lauperswyl an Plat ber zurucksgetretenen Herren Galli und Bruder:

Herr Johann Renenschwander, Gemeindspräsibent in Rahnflüh. (Die zweite Wahl ist noch nicht zu Stande gekommen.)

- 3. im Wahlfreise Aarberg an Plat bes zurückgestretenen Herrn Fürsprecher Arn: Herr Friedrich Marti, Müller in Lobsigen;
- 4. im Wahlfreise Laufen an Plat bes verstorbenen Herrn Rotar Müller:
 Serr Theodor Rem, Fürsprecher in Laufen.

Da gegen diese Wahlen keine Opposition eingelangt ist, und da sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten barbieten, werben sie auf ben Antrag bes Regierungsrathes ohne Ginsprache genehmigt.

Die Herren Neuenschwander und Rem leisten hierauf ben verfassungsmäßigen Gib.

Prafibent. Herr Boivin hat mir ein Schreiben zugesandt, worin er wünscht, es möchte ber Rekurs aus Münster in dieser Session behandelt werden. Ich habe ihm mitgetheilt, daß durchaus nicht die Absicht obwalte, die Behandlung dieses Rekurses auf unbestimmte Zeit zu verschieben, daß man aber beabsichtige, die gegenwärtige Session nur zwei Tage bauern zu lassen, dagegen im Juni eine

längere Seffion abzuhalten, wo bann ber Rekurs zur Beshanblung gelangen kann. Herr Boivin hat sich bamit bes friedigt erflart.

lung gegen bas Stempelgesetz bestraften Biehinspektoren und Metgern an die Bittschriftenkommission.

Die Vorlagen über Stragenbauten, sowie bie Rredittableaux für Stragen= und hochbauten find zurückgezogen.

Entlaffungsbegehren des herrn Ständerath Scheurer.

Brafibent verlieft folgende Buschrift an den Großen Rath:

> Herr Präsident! Berren Großrathe!

Der Unterzeichnete erklärt hiermit seinen Rücktritt als Bertreter bes Rantons Bern im schweizerischen Stänberathe. Die Grunde, welche rein geschäftlicher Natur sind, munscht der Unterzeichnete Ihnen mühdlich vorzutragen.

Bern, 9. Mai 1879.

Mit Hochachtung!

Scheurer, Regierungsrath.

Brafibent. 3ch nehme an, es werbe biefe Ungelegen= beit beute behandelt werden. (S. Seite 161 hienach.)

Prafibent. Ich habe eine Gingabe erhalten, bie sich auf alle möglichen Berhältniffe bezieht, allein ber Ginsender erklärt, aus gewissen guten Gründen sehe er sich veranlaßt, seinen Namen zu verschweigen Ich glaube, es sei nicht ber Fall, bem Rathe folche Zuschriften überhaupt mit= zutheilen.

Behandlung des Traktandencirkulars.

Es merben gewiesen:

1. bas Gefet über Bereinfachung bes Staatshaushaltes an eine Kommiffion von 9 Mitgliebern;

2. das Flurgeset an eine Kommission von 5 Mit= gliebern;

beibe Rommissionen bat bas Bureau zu bestellen :

3. das Bugnachlagbegehren von vier wegen Widerhand-

Portrag über das Ergebniß der Polksabstimmung vom 4. Mai abhin.

Diefer Bortrag lautet folgenbermaßen:

Berr Prafident! Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen im Anschluß eine Zusammen= stellung des Ergebniffes der am 4. stattgehabten Bolks= abstimmung über ben vierjährigen Voranschlag, das Wirth= schaftsgeset, bas Stempelgeset und bas Geset betreffend Abanderung bes Erbichaftssteuergesetzes vorzulegen :

Zufolge dieser Zusammenstellung haben gestimmt: 1. für Annahme des vierjährigen Boranschlags 19,127, für Berwerfung besfelben 23,357 Stimmen;

2. für Annahme bes Wirthschaftsgesetzes 23,592, für Bermerfung besfelben 21,941 Stimmen;

3. für Unnahme bes Stempelgeseties 21,021, für Ber=

werfung desfelben 23,586 Stimmen; 4. für Unnahme bes Gefetes betreffend Abanberung bes

Erbschaftöstenergesetes 22,914, für Berwerfung besselben 19,551 Stimmen.

Es find bemnach

a. angenommen:

- 1. das Wirthschaftsgesetz mit einer Mehrheit von 1651 Stimmen;
- 2. das Gefet betreffend Abanberung bes Erbichaftsfteuer= gefetes mit einer Mehrheit von 3363 Stimmen ; b. verworfen:
 - 1. der vierjährige Voranschlag mit einer Mehrheit von 4230 Stimmen;
 - 2. das Stempelgesetz mit einer Mehrheit von 2565 Stimmen.

Bern, den 1. Mai 1879.

Mit Hochachtung!

Im Ramen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Das Ergebniß ber Abstimmung ift in den einzelnen Umtebezirken folgenbes:

		Voranschlag		Wirthschaftsgesetz		Stempelgesetz		Erbschaftsfleuergesetz	
Amtsbezirke	Stimmende	An• negmende	Ver= werfende	An- nehmende	Ver= werfende	An= negmende	Ver= werfende	An= negmende	Ver= werfende
Aarberg	1,666	758	621	839	698	788	707	863	541
Aarwangen	2,182	749	1148	909	1142	766	1275	857	1030
Bern	5,284	3172	1475	3312	1754	3182	1808	3629	1184
Biel	1,052	139	835	3 26	690	295	725	502	486
Büren	786	344	355	396	343	3.75	362	41 0	297
Burgborf	2,273	942	895	1064	1002	890	1126	1075	807
Courtelary	2,176	711	1219	928	1124	920	1100	1192	743
Delsberg	2,251	669	1463	1029	1094	931	1117	963	1038
Erlach	393	179	175	213	184	213	179	253	118
Fraubrunnen	1,068	482	441	556	455	489	495	$\bf 526$	386
Freibergen	1,326	194	1010	575	638	411	774	467	633
Frutigen	840	258	471	$\bf 324$	454	231	530	207	498
Interlaten	2,680	1484	826	1618	906	1440	102 0	1575	780
Ronolfingen	2,216	1137	704	1349	74 7	1176	870	1141	772
Laufen	1,252	207	881	29 0	847	3 16	797	447	609
Laupen	729	369	239	389	291	367	289	357	267
Münster	1,556	424	1009	653	794	633	792	635	735
Reuenstadt	442	116	287	158	263	136	272	219	166
Nibau	902	266	525	377	483	342	476	421	377
Oberhadle	302	188	94	191	98	169	123	192	99
Pruntrut	3,847	860	2730	1189	24 0 1	1153	2383	1306	2142
Saanen	356	124	188	218	127	136	192	129	194
Schwarzenburg	645	172	403	262	355	170	445	140	431
Seftigen	1,449	642	613	826	55 0	743	615	613	670
Signau	1,630	733	638	913	631	735	773	803	619
Oberstimmenthal	798	474	261	546	235	421	360	432	294
Riebersimmenthal .	921	352	462	442	449	384	494	305	530
Thun	2,754	1186	1142	1513	1000	1385	1051	$\boldsymbol{1295}$	1002
Trachselwald	2,339	1137	838	1348	842	1142	975	1181	814
Wangen	1,706	345	1198	496	1139	376	1235	493	1049
Militär	560	314	211	343	205	306	226	286	240
Ranton	48,381	19,127	23,357	23,592	21,941	21,021	23,586	22,914	19,551

Robr, Regierungspräftbent. Diefes Traktanbum bietet zwar nicht Unlag zu einer befondern Beschluffassung durch den Großen Rath. Allein es ist doch angezeigt, daß Ihnen von Seite bes Regierungsrathes Mittheilung gemacht werbe, wie er in Folge ber Bermerfung des Budgets und bes Stempelgesetzes im Großen und Ganzen vorzugeben gedenkt. Der Regierungsrath glaubt, cs sei nothwendig und zweck-mäßig, daß ber Große Rath sich sobald als möglich, und zwar schon im Laufe bes nächsten Monats, wieber ver= sammle, bamit ihm ein revidirtes Budget, ein revidirtes Stempelgeset und das Gefet über Bereinfachung bes Staats= haushalts vorgelegt werben konnen. Es wird dann Sache bes Großen Rathes fein, zu beschließen, ob er auf alle biefe Traktanden eintreten wolle oder nicht. In erster Linie wird es sich für die Regierung um die Frage handeln, in welcher Weise sie das neue Budget an die Hand nehmen, nach welcher Richtung hin und in welchem Mage es revidirt werden soll. Wenn man einen Blick auf die Abstimmungsresultate vom 4. Mai wirft, so ergibt sich, daß das Büdget vom alten Kanton angenommen, im Jura bagegen verworfen worben ift. 3ch führe bas an, um anzudeuten, bag es angezeigt fein wird, die Frage zu erörtern, ob vielleicht nach dieser Richtung hin, gegenüber dem Jura, eine Revision stattsinden, das Uebrige aber belassen werben foll, wie es ift, oder ob noch andere Puntte ber Revision zu unterstellen find. Inzwischen, bis ein neues Budget vom Bolte genehmigt fein wirb, wird naturlich bie Regierung sich barauf beschränken, nur bie absolut nothwendigen Ausgaben zu machen, zu benen fie verpflichtet ift, Alles aber zu vermeiben, wozu man fie ftreng genommen nicht zwingen kann. Die Folge ber Berwerfung ist serner die, daß der Regierungsrath heute nicht im Falle war, Ihnen die Straßenbau- und Hochbautableaux vorzulegen. Wan wird sich also auch in Bezug auf die Straßensund Hochbauten darauf beschränken, nur diesenigen Ausgaben zu machen, die absolut nicht vermieden werden können. Im Weitern wird die Regierung sich sosort nach der Großrathsssitzung mit der Staatswirthschasiskommission in's Sinversnehmen setzen, um in vorläusig considentieller Besprechung zu berathen, in welcher Weise man die neuen Vorlagen dem Großen Rathe machen und namentlich das Büdget revidiren solle, od diese Revision sich nur auf einzelne Posten zu ersstrecken habe, oder ob man ein ganz neues Büdget vorlegen und Posten für Posten nochmals durchberathen solle. Das ist die Ansicht der Regierung, und wir glaubten, es solle Ihnen mit wenigen Worten mitgetheilt werden, wie man da ungefähr vorzugehen gedenkt.

Prasibent. Ich ersuche nun ben Herrn Finanzbirektor, sich ebenfalls über das Ergebniß ber Volksabstimmung vom 4. Mai auszusprechen, und baran bann auch seine Bemerkungen betreffend seine Demission als Mitglied bes schweizerischen Ständerathes anzuknüpfen.

Scheurer, Finanzbirektor. Ich erlaube mir, an bas Ereigniß vom 4. Mai auch noch einige Bemerkungen anzusknüpfen. Ich bin sor oft gefragt worden: was wollt ihr nun machen, baß ich annehme, auch ber Große Rath werde darüber Einiges zu erfahren wünschen. Der Herr Regierungspräsibent

hat bereits einige Mittheilungen gemacht, mit benen ich voll= ständig einverstanden bin; ich erlaube mir aber, sie noch etwas zu ergänzen. Wie Ihnen bekannt, ist die Finanzretonftruttion, wie fie in Aussicht genommen war, nicht vollständig zu Stande gekommen, indem von den vier Vorlagen zwei verworfen und nur zwei angenommen worden find. Berworfen ift junachst bas Bubget, was man vom Standpunkt des Finangdirektors leicht verschmerzen könnte, indem es am Ende nicht so schwierig ift, ohne Budget zu regieren, wenn man Gelb genug hat. Leiber ift aber auch das Stempelgeset verworfen worden, welches von ben brei Finanzgesetzen am allermeisten Einnahmen, nämlich eine Mehreinnahme von

weniastens Fr. 500,000 gebracht haben murde.

Wenn man nun fragt: was thun? so will ich die Ant= wort, was meine Person betrifft, ganz kurz und bestimmt geben, wie ich sie allen Bürgern, welche die nämliche Frage an mich gerichtet, gegeben habe. Die Antwort besteht darin, daß vorläufig, bis der Große Rath oder bas Bolt etwas Underes beschloffen haben, man sich gang gut zurecht finden wird trot ber Berwerfung bes Stempelgesetes, indem man nicht mehr Gelb ausgibt als man einnimmt. Man wird baber in Zutunft die Musgaben nicht machen, die man bisber auf den Einnahmen nicht fand, sondern wo man bas Gelb beschaffte durch Ausgabe von Wechseln und durch Geldent= lehnen nebenbei. Diese Manier ber Geldbeschaffung wird vollständig aufhören. Ich glaube, nicht lange demonstriren zu muffen, sondern es werde Jedermann bekannt sein, daß in der Weise, wie es seit Jahren geübt worden ist, nicht mehr gesahren werden, daß man die 13 Millionen nicht alle Jahre um eine Million vermehren fann. Dies fann nicht nur deswegen nicht geschehen, weil dieses Berfahren ein ruinoses ware, sondern auch, weil es ungesetzlich ift, weil bas Gefet bas absolut nicht will, fondern verlangt, daß bas Büdget so eingerichtet werde, daß die Einnahmen und Musgaben balanciren. Diefer Grundfat muß um fo mehr gehandhabt werben, als wir gegenwärtig gar fein Budget

Wie sich nun bas in ber Praxis machen wird, wird sich im Verlaufe ber Dinge zeigen. Wie es sich ungefähr machen wird, ergibt fich aus folgenden Bahlen. Die Gin= nahmen werben ungefahr so boch sich belaufen, wie fie im verworfenen Büdget, wo man sie nicht ungebührlich gesteigert, sondern sich mit mäßigen Summen begnügt hat, veranschlagt waren, nämlich auf Fr. 9,868,000. Run aber können wegsfallen die $^3/_{10}$ $^0/_{c0}$, die man dem Jura an erhöhter Steuer zumuthete. Sie können sogar für den ganzen Kanton wegs fallen; benn ich bente mir ben Fall als möglich, fogar als wahrscheinlich, daß der Große Rath sagen wird: wenn wir einen Borschuß von einer Million an die laufende Berwaltung haben, so wollen wir in den nächsten vier Jahren die Ertrassteuer von $^3/_{10}$ $^0/_{00}$ nicht bezahlen, wodurch der Borschuß noch größer würde, sondern wenn der Jura nur $1^7/_{10}$ $^0/_{00}$ zahlen will, so zahlen auch wir für die nächste Zeit nicht mehr, und bann find wir in vier Jahren auch wieder quitt. In Folge beffen wurden die Ginnahmen sich um eine halbe Million vermindern. Bermehrt werben sie aber burch bas Wirth= schafts= und bas Erbichaftssteuergeset, welche nach mäßiger Berechnung eine Mehreinnahme von Fr. 500,000 liefern werden. Man hatte also eine Einnahme von ungefähr Fr. 9,850,000. Diefer Summe gegenüber fteben bie Ausgaben, welche nach Mitgabe bes verworfenen Budgets 11 Millionen betragen, ohne die Fr. 770,000, welche fur Deckung ber Defigite vorgesehen find. Wie soll nun ba reduzirt, wie sollen die Ausgaben, welche die Einnahmen fo bedeutend überfteigen, behandelt werden? Man muß da in den Ausgaben einen Unterschied machen: Die einen konnen vermiebe. werben, die andern

bagegen nicht, ohne bag bie Staatsverwaltung ober wenigftens bestimmte Theile berfelben stille stehen. Die große Masse ber Ausgaben betrifft Institute, welche Staatsinstitute sind, und die ber Staat bezahlen muß, wenn die Berwaltung nicht ftille fteben foll. Dahin geboren: Allgemeine Berwaltung Fr. 560,000, Gerichtsverwaltung Fr. 670,000, Juftiz und Polizei Fr. 645,000, Militar Fr. 400,000, Kirchenwesen Fr. 1,000,000, Erziehung Fr. 723,000, Armenwesen bes ganzen Kantons Fr. 70,000, auswärtige Notharmenpflege Fr. 75,000, Berpflegungsauftalten Fr. 43,000, Direktion des Innern Fr. 130,000, Bauwesen Fr. 1,060,000, Gisenbahn-wesen Fr. 191,000, Finanzdirektion Fr. 115,000, Ber= meffungen und Entjumpfungen Fr. 300,000, Forftwefen Fr. 85,000, Gifenbahnanleihen Fr. 2,000,000, Staatstaffe Fr. 315,000, Bundessitzleiftungen Fr. 50,000. Mues in Allem belaufen sich diese Ausgaben auf Fr. 8,460,000, und es kann da ber Staat nicht fagen: ich mache sie nicht. Es sind das alles Sachen, welche ber Staat entweder haben muß, um die Staatsvermaltung betreiben zu konnen, ober wo er bie privatrechtliche Verpflichtung hat, zu bezahlen, ansonst er bafür betrieben werden könnte. Es sind das u. A. Eisenbahnschulben, ber Beitrag an die Gotthardbahn 2c.

Dann gibt es aber auch Ausgaben, welche entweder nur auf einem Beschlusse ber Großen Rathes beruhen, und wo es diefem jeder Zeit frei steht, sie wieder zu ftreichen, ober welche Institute betreffen, die nicht Staatsinstitute find, son= bern Gemeinds= oder Privatinstitute, welche ber Staat nach Gesetz ober Berfassung allerdings zu subventioniren verpflichtet ift, aber nur, wenn er Geld hat. Es betrifft bieg Beitrage an Sekundariculen Fr. 264,000, Beitrage an Primariculen Fr. 813,000, Bezirksarmenanstalten Fr. 19,000, Handwerks= ftipendien, Spenden an Jere und Gebrechliche, Spenden an Unheilbare 2c. Fr. 44,000, Beitrag an die Notharmenpflege bes alten Kantons Fr. 420,000, Handel und Gewerbe Fr. 34,000, Landwirthschaft Fr. 46,000, Krankenanstalten Kr. 163,000, Straßen= und Wasserbauten Fr. 480,000, Entsumpfungen Fr. 30,000, Besolbung ber Civilstandsbeamten Fr. 70,000. Alle diese Ausgaben betreffen nicht Ginrichtungen bes Staates, sonbern Ginrichtungen, an beren Unterstützung ber Staat allerdings ein Interesse hat, die aber Gemeinden und Privaten angehören. Nun beruhen allerdings die meisten auf Gefeten ober auf ber Berfaffung, allein ich halte bafur, ber Staat konne die Unterstützung an sie nur leisten, wenn er selber Geld hat. Da taucht dann allerdings die sehr interessante staatsrechtliche Frage auf, ob der Staat solche Subventionen auch gablen foll, wenn er fein Beld hat, ob biejenigen, welche ben Staat bilden und von ihm Subventionen wollen, ihm aber die Mittel zur Bezahlung derfelben verweigern, ben Staat betreiben und zur Zahlung verurtheilen laffen konnen. Es ift dies eine intereffante Frage, aber wenn fie zum Entscheid kommt, so bin ich mit mir barüber einig und nicht im Zweifel, wie sie ausfallen wird.

Mue biese Ausgaben, welche einen solchen Charafter haben, machen zusammen eine Summe von Fr. 2,640,000 Run finden wir über bie Ausgaben hinaus, welche ber Staat für feine eigenen Inftitute haben muß, einen Ginnahmenüberschuß von Fr. 1,250,000 Es bleibt also immer noch eine Summe von für welche keine Deckung ba ift. Diefen Ausgabenüberschuß murbe man por Allem aus zu tilgen suchen durch bas Gesetz über Bereinfachung bes Staatshaushalies. Immerhin würden aber circa Fr. 6—800,000 übrig bleiben, für welche man die Mittel nicht hat, und wofür man sich biszer behalf mit Gelbentlegnen zur linken Sand, mit Wechseln und Raffa= scheinen, ein Mittel, das einstweilen nicht angewendet wird. Da bleibt nichts Anderes übrig als gewisse Subventionen

und Unterftützungen nicht zu bezahlen. Um Ende bes Sahres bürfen die Ausgaben die Ginnahmen nicht überstiegen haben. Beschließen der Große Rath und bas Bolk und die Regierung in Bezug auf die Finanzrekonstruktion, mas sie für gut fin-ben, aber so lange das Gesetz über die Finanzverwaltung nicht abgeandert ist, hat Miemand das Recht, vom Finangbirektor zu verlangen, bag er vor Allem auf feine Berantwortlichkeit nebenbei auf Bechfel Gelo entlehne. Die nächste Bukunft wird also die sein, daß man bis zur nachsten Großrathössitzung alle biejenigen Ausgaben, welche man nicht machen muß, weil fie nicht eigentliche Staatsinstitute betreffen, unterlaffen mird. Der Große Rath mird bann entscheiben, auf welchen Ausgaben und Beitragen bes Staates Abzüge gemacht werben und in welchem Maße dies geschehen soll. Ich will noch bemerken, daß, wenn auch der Antrag des Herrn v. Graffenried mit einem Anleihen von 13 Millionen angenommen worden mare, von welchem Antrage man fehr oft sagen hört, er hätte angenommen werden sollen, badurch an der Situation durchaus nichts geändert worden wäre. Man hat da sehr oft eine unrichtige Auffassung. Wäre das Unleihen von 13 Millionen vom Großen Rathe und vom Bolke beschloffen worden, so mare von den Defiziten ber laufenden Berwaltung fein Rappen gebeckt worden; wir hatten einfach bie laufende Schuld und das Defizit der letten Beriode getilgt, aber bas Defizit der laufenden Berwaltung mare immer noch ba.

Das ist in kurzen Worten, was die Regierung und speziell die Finanzdirektion in Bezug auf die nächste Zeit beabsichtigen: nicht mehr auszugeben als Einnahmen da sind, um zu bewirken, daß am Ende des Jahres kein Defizit oder jedenfalls nur ein unerhebliches da sei. Es werden also gewisse Beiträge an Gemeinden und Privaten nicht ausbezahlt werden, dis die nöthigen Hülfsmittel da sind. Das Programm

ift somit fehr einfach.

Da ich nun das Wort habe, so erlaube ich mir, einige personliche Mittheilungen zu machen, und zwar mit Rücksicht auf meine Demission als Mitglied des schweizerischen Ständerathes. Ich glaube, dieskalls einige Mittheilungen machen zu sollen, um über die Motive dieser Demission feine unrichtige Auffassung auffommen zu lassen. Ich begreife, daß die Meinung nahe liegt, als habe ich wegen bes Resultates ber Bolksabstimmung, aus Migmuth ober andern Gründen, aus "Täubt", wie man sagt, diese Demission genommen. Dieß ist nicht richtig, und ich kann versichern, daß das Resultat der Abstimmung vom 4. Mai mich ganz ruhig gelaffen hat; denn ich habe die Abstimmung nicht als eine persönliche Angelegenheit der Regierung betrachtet, sondern als eine Angelegenheit bes Staates im Allgemeinen, eine Ungelegenheit des Volkes, über welche diesem der Entscheid zusteht, dessen Folgen Niemanden anders treffen als bas Volk selbst und nicht etwa die Regierung ober einzelne Mitglieder berselben. Die Demission entspringt also nicht persönlichem Mißmuth, fondern rein geschäftlichen Gründen. Als ich vor einigen Monaten in biefe Stellung berufen wurde, und zwar wider meinen Willen, denn ich habe mich entschieden gesträubt und habe die Wahl nur auf Borftellungen, welche mir gemacht worden sind, angenommen, hatte ich die Hoffnung, die Finang= rekonstruktion werde in der Weise, wie sie planirt war, beim Bolte Unklang finden, und in Folge deffen werbe bann eine bedeutende Arbeit, welche der Finanzbirektor zu machen hatte, beseitigt, und er für später etwas entlastet sein. Nun aber hat das Volk einzelne Vorlagen verworfen. Es muffen baber biefelben neu gemacht werben, und andere fommen bagu.

Für bie nächste Zeit stehen ber Regierung und hauptsächlich ber Finanzdirektion folgende Arbeiten bevor: Revision ber Gebührentarise ber Amts= und Gerichtsschreiber, welche

bis 1. Juli 1879 provisorisch in Kraft sind. Diese Arbeit ist dem Finanzdirektor zugewiesen worden und ist sehr zeit= raubend. Entwerfung bes neuen Bubgets und Berathung besfelben im Regierungsrathe und in ber Staatswirthichafts tommiffion. Gefet über Bereinfachung bes Staatshaushaltes. Dieses Gesetz ist deshalb noch nicht nollendet und noch nicht gebruckt ausgetheilt worden, weil ber Finanzbirektor bas Resultat ber Boltsabstimmung abwarten zu sollen glaubte; benn je nachbem bas Refultat ausfalle, sei es vielleicht ber Fall, in ben Borschlägen auf Bereinfachung noch eine Note tiefer zu greifen, als man vorher geglaubt hatte, und Ber= einfachungen porzuschlagen, welche bei ber jetigen Situation eber Aussicht auf Genehmigung haben als fie fruber gehabt hätten. Das Geset konnte ferner nicht zur Berathung vor-gelegt werden, weil erst in den letzten Tagen eine Eingabe von Seite des Obergerichts gemacht worden ift betreffend Abanderungen im Prozeggange und ber bezüglichen gesetlichen Vorschriften, welche Abanderungen in diesem Gesetze auch berücksichtigt werden muffen Es ift dies ein fehr intereffanter Bericht, welcher hochst mahrscheinlich bem Großen Rathe gedruckt ausgetheilt werben wirb. Er enthält sehr bemerkens: werthe praktische Vorschläge auf Abanderung einer Menge bestehender Uebelstände. Ferner wird dem Finanzdirektor ob- liegen, bas Stempelgesetz in neue Behandlung zu nehmen für ben Fall, daß ber Große Rath geneigt fein jollte, in der nächsten Seffion auch barauf wieder einzutreten. Dazu kommt noch eine bebeutende Arbeit, vielleicht die Hauptarbeit ber ganzen gegenwärtigen Berwaltungsperiode, die Revision bes Steuermesens überhaupt. Diese Arbeit tann nicht von heute auf morgen aus bem Mermel geschüttelt werben, sondern fie nimmt eine bebeutende Zeit in Anspruch und jedarf großer Borarbeiten und wird f. 3. im Großen Rathe selbst bebeutende Arbeit und Thätigkeit und Ausmerksamkeit eines Zeben erheischen, ber berufen ift, da mitzuwirken. Dieser Gegenstand barf nicht zu lange verschoben, sondern es muß bem Großen Rathe so bald als möglich ein Entwurf vorgelegt werden. Ich kann benn auch versichern, bag die Finanzdirektion, soweit die Zeit es ihr erlaubte, sich damit beschäftigt hat und auch in der nächsten Zukunft sich damit beschäftigen wird, die nöthigen Vorarbeiten zu machen. Das find alles eigentlich Extraarbeiten, und es find baneben bann noch bie laufenben Geschäfte ber Finanzdirektion und der Domanendirektion, die mir ebenfalls übertragen worden ift, zu behandeln.

Sie werden nun begreifen, daß es mir nicht möglich ift, neben allen diesen Arbeiten noch eine andere schwierige Stellung auszufüllen, nämlich diejenige eines Bertreters im schweizerischen Stänberathe. Es ist bies eine Stellung, bie zu ben schwierigen gerechnet werden kann; denn ber Kanton Bern ift, wie jeder andere, im Ständerathe nur burch zwei Mitglieder vertreten, mährend er im Nationalrathe eine Menge Bertreter gahlt, so daß man fich da, wie ich aus Erfahrung weiß, weit eher in's zweite ober in's britte Glied begeben tann. Dazu kommt noch, daß man mich in ber letten Sitzung bes Ständerathes jum Mitgliebe ber Geschäftsprufungstommission gewählt und mir übertragen hat, das Departement ber Finanzen zu untersuchen und zu verbesser und dann im Stanberathe die betreffenden Antrage zu vertreten. In Folge beffen murbe meine Zeit ba nicht erft in ber nächsten Sitzung bes Stänberathes in Anspruch genommen, sondern bereits in biefem Monat, indem bie Geschäftsprufungstommission am 15. Mai zusammentritt und Jeber, ber da funktioniren muß, bie volle Zeit bis zum Zusammentritt bes Ständerathes nothig hat, um seine Aufgabe zu erfüllen. Das sind alles Lasten, die auf mir liegen, und von benen ich weiß, daß ich fie nicht zu tragen im Stande bin. Ich kann nur zur Noth meine Pflicht als Mitglied bes Regierungsrathes erfüllen, es

ist mir aber absolut unmöglich, auch noch meiner Aufgabe als Mitglieb bes Stänberathes nachzukommen. Nachdem ich zu dieser Ueberzeugung gelangt war, habe ich keinen Augenzblick gezögert, meine Demission einzureichen. Es ist mir leib, daß dies zu einer Zeit geschieht, wo es gewissermaßen als ein Uebersall des Großen Nathes erscheinen mag, so kurz vor dem Zusammentritt der eidgenössischen Näthe. Aber ich will lieber nur Eine Stellung und Aufgabe so gut als möglich und, wo möglich, recht ersüllen. Das sind die Gründe, welche mich bewogen, meine Demission als Bertreter des Kantons im Ständerathe einzureichen. Es sind also rein geschäftliche Gründe, und ich glaube, der Große Nath werde sie anerkennen und mir meinen Schritt nicht verübeln.

Sahli. Wir haben sicher alle mit Bedauern bas Demissionsbegehren bes herrn Scheurer entgegengenommen. Ich speziell als sein Kollege im Ständerathe spreche mein lebhaftes Bedauern darüber aus. Ich nehme auch an, wir alle werden die Gründe mürbigen, welche ihn zu diesem Schritte bewogen haben. Es ist also keineswegs meine An= ficht, bag ber Schritt, ben Berr Scheurer gethan, nicht wohl motivirt fei. Deffen ungeachtet glaube ich, herr Scheurer sollte veranlagt werden, wenigstens für ben Augenblick sein Demissionsbegehren zurückzuziehen. Es ift gang richtig be-merkt worden, baß die Stelle eines Ständerathes eine fehr wichtige ift, namentlich in der gegenwärtigen Zeit und mit Rücksicht auf die Aufgabe, welche Berrn Scheurer speziell zufällt. Run follte ber Große Rath doch einigermaßen mit Muge, mit voller Ueberlegung sich nach einer Berson um= feben konnen, welche Herrn Scheurer vertreten konnte. Wir fühlen es alle, daß bie gegenwärtige Sitzung ichwerlich bagu angethan ift, eine Reuwahl zu treffen, und daß, wenn die Wahl beffenungeachtet vorgenommen murde, es gar woh möglich ware, baß eine Uebereilung stattfinden murbe, welche wir ficher alle bedauern wurden. Wenn herr Scheurer auf seiner Demission beharrt, so wird sie ihm selbstverftandlich ertheilt werden muffen. Allein ich glaube, es sollte ihm möglich fein, die Stelle fur ben Augenblick noch beizubehalten. Sein Rücktritt murde in ber Bundesbehorbe eine Storung hervorrufen, weil er Mitglied der Geschäftsprüfungskommission ist und nicht mehr burch Jemand anders ersetzt werden könnte. Allerdings wurden, wenn Herr Scheurer seine Des mission zurückzieht, die kantonalen Geschäfte in der nächsten Zeit etwas leiben, aber ich bin überzeugt, daß die Aufgaben, die er sich gestellt, bis jum Juni doch gelöst werben konnen. Beharrt dann Herr Scheurer fernerhin auf seiner Demission, so wird fie ihm immer noch ertheilt werden konnen. möchte ihn baber ersuchen, sein Demissionsbegehren einstweilen zurückzuziehen. Ich persönlich verspreche ihm, daß ich recht sleißig sein und, so viel es in meinen Kräften steht, seine Stellung zu erleichtern suchen werbe. Ich weiß wohl, daß die Stellung eines Stanberathsmitgliedes eine schwierige ift. Wenn aber beide Bertreter fich ve flandigen, so tonnen fie fich ihre Auf= gabe wesentlich erleichtern. Ich beantrage also, ber Große Rath möchte auf bas Gesuch des Herrn Scheurer nicht ein= treten, sonbern ihn ersuchen, wenigstens bis zur nachften Großrathsfession in seiner Stellung als Stänberath zu verbleiben.

Scheurer, Regierungsrath. Ich verbanke bem Herrn Kollegen Sahli seine sympathischen Worte. Wenn es irgendwie möglich und ich nicht überzeugt wäre, daß die Geschäfte, namentlich die kantonalen, darunter leiden würden, so würde ich seinem Wunsche nachkommen. Was ich thue, ist wohl überlegt, und es sind solche Gründe vorhanden, daß ich mich von dem gesaften Beschluße nicht mehr abbringen lassen kann.

Wenn meiner Demission entsprochen ist, so ist ein schwerer Alp von mir genommen, der viel mehr auf mir lastet als der 4. Mai, der überhaupt gar nicht auf mir lastet, und ich werde dann an diese Aufgaben, die dis im Juni gemacht werden müssen, mit einer gewissen Freudigkeit herantreten können. Wenn aber diese Last, von der ich weiß, daß ich sie nicht tragen kann, nicht von mir genommen wird, so wird das Umgekehrte der Fall sein. Ich ditte Sie, meinen Entsichluß als endgültig hinzunehmen, und mir zu verzeihen, wenn ich dadurch Störung in die Verwaltung und den Geschäftsgang bringe.

Prafibent. Es ift außerordentlich zu bebauern, baß herr Scheurer seinen befinitiven Entschluß icon gegenwärtig gefaßt hat. Ich hatte auch gewünscht, daß er fich menigstens für die nachfte Seffion hatte enishließen konnen, im Stanberathe zu verbleiben. Es ware allerdings ein Erfat in ber Beschäftsprüfungstommission noch möglich, nämlich durch bas ständerathliche Bureau, wenn schon die Kommission burch ben Sianberath selbst gewählt worden ist. Ich habe bereits vor ber Sigung mit Herrn Scheurer über die Sache gesprochen, allein er hat, wie Gie horen, aus fehr ehrenhaften und außer= ordentlich anerkennenswerthen Motiven nicht geglaubt, auf irgend welche Berichiebung eintreten zu können. Es hatte mich gefreut, wenn er sich heute noch burch einen Beschluß des Großen Rathes hatte bestimmen lassen können, sein Demiffionsbegehren einstweilen zu verschieben. Nachbem wir nun aber feine gang befinitive Erklarung gebort haben, nehme ich an, es mare nicht angezeigt, einen Entscheid bes Großen Rathes in biefer Richtung zu provociren. Wenn man glaubt, es könnte bas noch einige Aussicht haben, so bin ich ber Erste, ber bazu Hand bieten wird, aber ich möchte ba naturlich keinen Zwang ausüben, namentlich bei folchen Berhält= niffen, die etwas delikater Natur find. Ich schlage baber vor, Berrn Scheurer bie nachgesuchte Demission zu ertheilen unter Berbankung ber vortrefflichen Dienste, welche er mährenb ber kurzen Zeit, ba er sich bort befand, bem Ständerathe geleistet hat, und ihn in allen Ehren zu entlassen. Wenn von teiner Seite Ginfprache erhoben wirb, fo nehme ich an, es sei das beschlossen.

Es wird keine Opposition erhoben, und es ist somit der Antrag des Herrn Präsidenten genehmigt und Herrn Scheurer die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Ständerathes in allen Ehren und unter bester Verdankung seiner geleisteten vortresslichen Dienste ertheilt.

Im Fernern wird beschlossen, die Neuwahl eines Berstreters des Kantons im Ständerathe morgen vorzunehmen.

Nohr, Regierungspräsibent. Der Regierungsrath hat geglaubt, es sei nicht der Fall, daß der Große Rath schon jetzt die Wahlen zur Ergänzung des Obergerichts vornehme, da man dis zur Stunde noch keinen Bericht vom Obergericht selber hat. Wir sind der Ansicht, es sei für eine so wichtige Beschlußfassung absolut nothwendig, daß diesenige Behörde, die am besten im Fall ist, dem Großen Rathe darüber Außekunft zu geben, ihr Gutachten absasse. Es verzögert dies die Beschlußfassung nicht allzusehr, indem ja der Große Rath schon im nächsten Monat wieder zusammenderusen wird. Bis dahin wird das Obergericht im Falle sein, sich außführlich über die Frage zu äußern, ob es möglich sei, eine Vernindes

rung ber Zahl seiner Mitglieder eintreten zu lassen, und ob schon jetzt, oder erst später. Bei der gegenwärtigen Organisiation des Obergerichts ist nach unserem Ermessen keine Möglichkeit dazu vorhanden, sondern es müssen zu diesem Zwecke zuerst Bereinsachungen in der Gerichtsorganisation eingeführt werden. Die Regierung ist also der Ansicht, es sollen diese Wahlen verschoden und inzwischen das Obergericht ersucht werden, Bericht über die Angelegenheit abzustatten, damit die Regierung und die Kommission denselben für das Geset über die Vereinsachung des Staatshaushalts berückssichtigen und dem Großen Rathe in der nächsten Sitzung bestimmte Anträge bringen können.

Die Wahlen in das Obergericht werben sonach versischoben.

Naturalisationen.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden bei 98 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

- 1. Philibert Eugen Michaub, geb. 1839 zu Bouilly sur Saone (Cote d'or), französischer Bürger, seit brei Jahren Prosessor ber katholischen Theologie an ber Berner Hochschule, unverheiratet, bem bas Ortsburgerrecht von Epiquerez (erste Sektion) zugesichert ist, mit 68 gegen 30 Stimmen;
- 2. Johann Hafner, von Ebmatingen, Kanton Zürich, geb. 1833, Wirth zur Krone in Thun, verheiratet in zweiter Ehe mit Rosina Schneiber von Signau, Bater von 5 Kinbern, bem bas Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist, mit 91 gegen 4 Stimmen;
- 3. Johann Evangelist Heim, von Hochdorf, Großherzogsthum Baden, geb. 1818, Gärtner an der Lauenen bei Goldiswyl, sammt seiner Chefrau Susanna geb Frutiger und seinem Sohn Johann Friedrich, geb. 1860, denen das Ortsburgersrecht von Thun zugesichert ist, mit 86 gegen 9 Stimmen;
- 4. Johann Mabties, von Pettnau (Bezirk Landock) in Desterreich, geb. 1842, Bauunternehmer in Thun, versheiratet mit Magdalena geb. Rufener, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist, mit 85 gegen 10 Stimmen;
- 5. Gustav Abolf Hasler, von Aarau und Othmarfingen, Kanton Aargau, geb. 1830, Direktor ber Telegraphenwerkstätte in Bern, verheiratet mit Elisabeth geb. Jaumann, und Bater eines Knaben, mit zugesichertem Ortsburgerrecht ber Stadt Bern, mit 93 gegen 3 Stimmen;
- 6. Frau Anna Maria Gautschi, geb. Jakob, geb. 1814, Wittwe des Kutschers Samuel Gautschi, von Reinach, Kanton Nargau, in Bern, mit 83 gegen 6 Stimmen, und
- 7. Frau Anna Maria Gautschi geb. Schnitzer, geb. 1834, Wittwe des Sohnes der obigen, Friedr. Samuel Gautschi von Reinach, gew. Gastwirths zu Zimmerseuten in Bern, und ihre drei Kinder Anna Maria, Elise Anna und Jda Elise, geb. 1867, 1868 und 1874, mit 85 gegen 6

Stimmen. Beiben Frauen Gautschi ift bas Ortsburgerrecht ber Stadt Bern zugesichert.

- 8. Paul Theobor Weber, von Alt-Glashütten, Babischen Amts Neustabt, geb. 1863, katholischer Konfession, Schüler ber Kantonsschule in Bern, mit bessen Einbürgerung sein Bormund und seine heimatliche Vormundschaftsbehörbe einverstanden sind, und welchem das Ortschaftsburgerrecht von Guggisberg zugesichert ist, mit 74 gegen 12 Stimmen;
- 9. Dr. Georg Wander, von Osthofen, Großherzogthum Hessen, geb. 1841, Chemiker in Bern, verheiratet mit Maria Katharina geb. Webel und Vater eines Knaben, Kaul Albert, geb. 1867, mit zugesichertem Ortsburgerrecht ber Stadt Bern, mit 82 gegen 9 Stimmen.

Strafnadlafigefuche.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes werden

folgenbe Strafen erlaffen:

1. Der Elisabeth Kämpf geb. Wölfli, von Sigrismyl, bas lette Viertel ber fünfjährigen Zuchthausstrafe, zu der sie wegen Tödtung ihres neugebornen ehelichen Kindes verurtheilt worden ist;

2. Der Magbalena Baumgartner, von Hable, bas lette Biertel ber wegen Kindsmord über sie verhängten 21/2=

jährigen Zuchthausstrafe;

3. Dem Chriftian Rieber, von Konolfingen, das lette Biertel der wegen Wechfelfälschung ihm auferlegten $2^1/_2$ = jährigen Zuchthausstrafe;

4. Dem Jakob Efcanen, von Radelfingen, die letten brei Monate der wegen Mißhandlung mit tootlichem Ausgang

über ihn verhängten 21/4 jährigen Zuchthausstrafe;

5. Dem Johann Stegenthaler, von Schangnau, noch nicht 19 Jahre alt, wird die wegen Raub ihm auferlegte vierfährige Zuchthaussftrafe in einfache Enthaltung von gleicher Dauer umgewandelt.

Dagegen werben mit ihren Strafnachlaßgesuchen ab-

gewiesen :

1. Charlotte Sophie Florentine Wilbbolz, von Bern, wegen Fälschung und Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Joh. Rud. Straßer, in Bern, wegen Widerhandslung gegen bas Defret über bie Auswanderungsagenten zu einer Buße von Fr. 200 verfällt;

3. Anna Maria Burti, von Munfingen, wegen Diebsftahl und Betrug zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. J. Fieri, Taglöhner in Burgdorf, wegen Richterfüllung der Unterftützungspflicht zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

5. Rubolf Hirzel, von Dieterswyl, wegen Raub, Diebstahl, Mißhandlungen, Drohungen und Hausfriedensbruch zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Aufhebung des obrigkeitlichen Binsrodels.

Regierung grath und Staatswirthschafts: tommission beantragen:

Es sei der im Staatsvermögen sigurirende Zinsrodel, welcher nach Abzug der auf Fr. 45, 684. 81 sich belaufenden Passiven ein reines Guthaben von Fr. 61,948. 70 ausweistzu liquidiren und das betreffende Kapitalvermögen dem Betriebsstapital der Hypothekarkasse einzuverleiben.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der obrigkeitliche Zinsrobel hat zu gewissen Zeiten einen Hauptbestandtheil des Staatsvermögens ausgemacht und z. B. unmittelbar vor ber Verfassungsrevision von 1846 Fr. 7,411,064 alte oder über 10 Millionen neue be= tragen. In ben letzten Jahren aber ist er auf eine Summe von nicht viel mehr als Fr. 100,000 herabgefunken, und zwar deswegen, weil der weitaus größte Theil desfelben feinerzeit zur Bildung bes Betriebskapitals der Sypothekarkaffe ver= wendet worden ift. Es befinden sich jetzt darin nur noch folche Titel, die nicht haben aufgekundet werden konnen, weil fie nach Gultbriefrecht ftipulirt und also bei gehöriger Berginfung unauffundbar find, und ferner folche, die ale nicht einkaffirbar und werthlos hier untergebracht worden find. Run ift bei der Behandlung bes Staatsverwaltungsberichts von 1877 von der Staatswirthschaftskommission das Postulat gestellt worben, es follen die werthlosen Zinsschriften ausgesonbert, und überhaupt ber Zinsrodel purifizirt, und, mas bavon gut fei, ber Sypothekarkaffe übergeben werden. Auf diefe Un= regung bin hat sich die Finanzdirektion mit der Sache befaßt,

rebuzirt, und von derselben als verloren zu betrachten Fr. 10,159. 42 Dem entspricht auch der Zinsertrag, der in den letzten zehn Jahren zusammen Fr. 4125, d. h. nur $1^1/_2$ % vom Nominalwerth betrug. Es ist also kein Grund vorhanden, die volle Summe zu behalten, sondern man muß, wenn man wahr sein will, den Betrag um die genannte Summe reduziren.

Ein anderer Posten, der nicht mehr den vollen Werth hat, ist eine Forderung von Fr. 3437. 78 an das Rheinstorrektionkunternehmen im Domleschgerthal, das in den dreißisger Jahren zu dem Zweck, ein größeres Areal Aebersschwemmungsgediet kulturfähig zu machen, gegründet und von dem Ingenieur Lanicca durchgeführt wurde. Der Kanton Bern detheiligte sich dadei mit 2 Aftien zu 1000 Gulden alte Bündnerwährung, vermuthlich um mit Rücksicht auf die schon damals von ihm beabsichtigten größeren Entsumpfungen dort eine Art Prodestück zu machen. Dieses Prodestück scheint insoweit gelungen zu sein, als die Ueberschwemmungen des seitigt und bedeutende kulturfähige Strecken gewonnen wurden; dagegen gingen die daran geknüpsten sinanziellen Hoffnungen nicht in Erfüllung, indem namentlich der Finanziellen, wonach die Aktien in einer gewissen Zeit zurückgezahlt werden sollten,

nicht eingehalten werben konnte, sondern im Gegentheil bas Unternehmen in den Fall kam, das Areal an die Aktionäre ju vertheilen. Go hat benn auch ber Ranton Bern zwei Bargellen von diesem entsumpften Gebiet bekommen. Es find die Parzellen Nr. 25 und 26, anstoßend an die Parzellen des Fraulein Glise von Salis, des Herrn Albert von Salis und des Oberften Eduard von Salis. Sie feben alfo, daß fich ber Kanton Bern ba in gang guter Gesellschaft befinden murde, wenn überhaupt bas Unternehmen etwas werth mare. Abgetragen haben diese Parzellen seit zwanzig Sahren nichts, im Gegentheil hat der Kanton, in der Meinung, seine Aftien zu verbeffern, noch einige hundert Franken Abschlemmungs= koften bezahlen muffen. Gegenwärtig find nach eingeholten Berichten diese zwei Parzellen mit Dornen und Schilf über= wachsen. Im Laufe ber sechsziger Jahre ist von einem Herrn Waffali bem Kanton Bern ein Kaufangebot von Fr. 1000 für diese Grundstücke gemacht worden; man hat sie aber, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht hingegeben. Es gehört nun in Folge dieser Konversion die Forberung von Fr. 3437 nicht mehr in den Zinsrodel, sondern die zwei Parzellen auf den Domanenetat, wobei es der Fall fein wird, die Regierung zu beauftragen, dieselben so gut als möglich zu veräußern.

Eine fernere Rategorie von Forderungen find folche Posten, die gar keinen Werth haben. Der erste Posten ist eine Forberung von Fr. 724. 64 an die Einwohnerersparniß= taffe bes Amtes Seftigen laut Attie Nr. 1 vom 14. August 1838, von der seit 1867 kein Zins mehr bezahlt worden ift. Diese Gesellschaftskasse hat nämlich liquidiren mussen in einer Beise, daß nur knapp die Ginleger befriedigt werden konnten, und die Aktien zum größten Theil oder ganz verluftig gingen. Alle in neuester Zeit eingezogenen Erkundigungen stimmen überein, daß ber Poften werthlos ift. Henri Louis Ricolet in Tramelan-Dessus, Obligation vom 5. Juli 1854 im Bestrag von Fr. 341. 05. Der Schuldner ist vergeltstagt und bie Forberung zur Gebuld gewiesen. — Armenerziehungsanstalt Wangen, Aktien Rr. 227 und 228 vom 1. Juli 1839 im Betrage von Fr. 144. 92. Bon diesem Posten ift nie Bins bezahlt worden, sondern es scheint die Aftienbetheiligung eine andere Form der Staatsunterstützung gewesen zu sein. Die Austalt ift also nicht im Fall, den Posten zurückzuzahlen oder zu verzinsen, und es wird deshalb beantragt, benselben zu streichen. — Samuel Stauffer, gewesener Rechtsagent in Bern, Schuldverpssichtung vom 5. Oktober 1859 im Betrag von Fr. 75. Schuldner und Burge find vergeltstagt und ge= storben. — Christian Halbi in ber Gruben zu Saanen, Db= ligation vom 8. März 1845 im Betrage von Fr. 1499. 87. Der Schulbner ist vor vielen Sahren ohne Sinterlassung von Bermögen gestorben, ber eine Burge vergelistagt, ber andere vermögenstos, bis jum Geltstag betrieben, aber vom Großen Rathe im Jahr 1865 großmüthig von der Bürgschaft liberirt. Chriftian Zahnd, resp. deffen Sohne Christian und Ulrich, in Tafers, Kanton Freiburg, Obligation vom 12. August 1845 im Betrag von Fr. 300. Die Betreibungsvorsehren im Ranton Freiburg haben feinen andern Erfolg gehabt, als eine schone Summe von Koften. Alle in neuerer Zeit ein= geholten Erkundigungen geben bahin, daß sowohl Schuldner als Burgen zahlungsunfähig feien. — Daniel Abraham Rott, gewesener Kechtsagent in Bern, für einkassirte, aber nicht abgelieserte Gelber, Fr. 819. 20. Der Schuldner ist verstorben und in der gerichtlichen Bereinigung seines Nachlasses die Forderung zur Geduld gewiesen. — Christian Zwahlen, gewesener Amisschreiber und Amisschaffner zu Schwarzenburg, laut Urtheil des Affisenhofes des zweiten Bezirks vom 6. Februar 1872 für unterschlagene Gelder restanzlich schulbig Fr. 13,391. 28, Gesammtbetrag der unterschlagenen Gelder Fr. 18,356. 97, dafür aus seinem Geltstage erhältlich

Fr. 1209. 39, von seinen Amtsbürgen bezahlt Fr. 3756. 30. — Jakob Ammann, gewesener Angestellter ber Hypothekarskasse, resp. bessen Wittwe Maria Anna geb. Blank, Forberung Fr. 6435. 80, herrührend von Unterschlagungen im Betrag von Fr. 20,161. 40. Diese Summe wurde von der Wittwe übernommen und daran bezahlt Fr. 3000. Für den Kest von Fr. 17,161. 40 stellte si. eine Obligation aus, wovon Fr. 7000 verdürgt waren und auch bezahlt worden sind. Seither ist die Wittwe in Gelistag gefauen und vom Kest nur ein kleiner Theil aus der Masse erhältlich gewesen. — Eine weitere Forderung von Fr. 5706. 50 an Jakob Ammann, resp. dessen Wittwe, ebenfalls von Unterschlagungen herrührend, im Geltstag der Wittwe zur Geduld gewiesen. — Alle diese Kapitalposten sind also als absolut werthlos aus dem Zinse

robel zu streichen. Dazu kommen noch folgende Posten von besonderem Charafter. Kaspar Michael Stadlin, gewesener Zinngießer in Bern, Fr. 1000. Die Frau besselben, Katharina Stablin geb. Schweinberger hat nämlich zu Gunften ber kantonalen Entbindungsanftalt ein Legat von Fr. 1000 gemacht. Der Chemann und nach seinem Tode ber Bruber ber Testatorin, Benbicht Schweinberger, haben aber das lebenslängliche Rutnießungsrecht, so bag erft nach bem Tobe diefer beiden, wenn überhaupt dann noch Bermögen vorhanden und die Schuldner habhaft find, bas Legat ber Unftalt zufällt. Es ist nun gar tein Grund vorhanden, diese Forderung bem Zingrobel ein= zuverleiben, sondern man wird sie einfach buchen, und wenn fie fällig wird, der Anstalt übergeben. — Ein fernerer Posten ist eine Summe von Fr. 8400 auf dem ehemaligen Jura industriel, nunmehr mit der Bahn von den Jurabahnen übernommen, bestehend in 28 Obligationen vom 30. November 1865. Sie sind bis jest richtig verzinst worben und gehören bem zulett aufgenommenen Unleihen bes Jura industriel an, bas, wie es scheint, bis jett seinen Werth behalten hat. Allein es ist kein Grund, diese Obligationen im Zinsrodel zu haben, sondern es ist viel geeigneter, sie bem Eisenbahnkapital zuzu= fcreiben.

Die Unträge ber Regierung geben somit babin:

"1. Es seien folgende Posten des Zinsrodels, weil werthlos, zu streichen und vom Staatsvermögen abzuschreiben: a. die Posten 21 bis und mit 30 mit einem Kapitalbetrag von zusammen Fr. 29,438. 26; b. vom Posten 19 eine Summe von Fr. 10,159. 42.

2. Der Posten II. 20 sei vom Zinsrobel zu streichen mit Fr. 3437. 78. Die Regierung sei zu beauftragen, die dem Gegenwerth dieses Postens bilbenden Landparzellen im Domleschgerthale möglichst vortheilhaft zu verwerthen.

3. Der Posten V von Fr. 8400 vom Zinsrobel sei auf

das Gisenbahnkapital bes Staates überzutragen.

4. Auf ben Posten III, 23 von Fr. 144. 92 sei zu Gunften ber schuldnerischen Anstalt Berzicht zu leisten, und

fomit berfelbe vom Staatsvermogen abzuschreiben.

5. Der Posten IV, 31 von Fr. 1000 sei ebenfalls, für so lange, als er nicht zahlfällig und nicht eingegangen ist, nicht als wirkliches Bermögen zu behandeln, sondern der Forderungstitel (Testamentsauszug vom) der Berwaltung der Entbindungsanstalt zu übergeben, um von dempselben eintretenden Falls Gebrauch zu machen, womit dieser Posten ebenfalls aus den Aktiven und Passiven des Zinstrodels fällt.

Somit Abschreibungen Fr. 51,435. 46.

6. Die Posten II, 1 bis und mit 18 im Nominalwerth von Fr. 80,633. 51 und der Posten II, 19 im reduzirten Werth von Fr. 27,000, zusammen Fr. 107,633. 51 seien sammt den Passiven des Zinsrodels der Hypothekarkasse zu übertragen. Das nach Abzug dieser Passiven sich ergebende

reine Guthaben soll dem Kapital ber Hypothekarkasse einverleibt werben.

7. In Betreff dieser Passien seine folgende Verfügungen zu treffen: a. Für das Müslin'sche Legat von Fr. 19,915. 60 sei von der Hypothekarkasse eine Contoscurrent-Rechnung zu eröffnen, dasselbe von ihr nach Mitsgabe der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu verwalten, und der Ertrag alljährlich von der Kirchendirektion stiftungssemäß zu verwenden. b. Ebenso sei für das Guthaben der Taubstummenanstalt Frienisderg von Fr. 23,334. 43 von der Hypothekarkasse Conto-Current-Rechnung zu eröffnen und solches von ihr zu verwalten; der Zins, so lange darüber nicht anders versügt wird, zu kapitalsiren. c. Die sud 3 a., d. und c. genannten Legate und Geschenke zu Gunsten der Entbindungsanstalt von zusammen Fr. 2434. 78 seien in gleicher Weise anzulegen und zu verwalten und der Ertrag stiftungsgemäß zu verwenden.

Summa der an die Hypothekarkasse übertragenen Passiven Fr. 45,684. 81; verbleibt ein Reinguthaben von Fr. 61,948. 70, um welche Summe sich der Kapitaleinschuß des Staates bei

der Hypothekarkasse vermehrt."

Vom Großen Rathe ohne Diskuffion genehmigt.

Entlaffungsgesuch des herrn Generalprokurator Raaflaub.

Durch Zuschrift vom 28. April stellt Herr Robert Raaflaub das Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Generalprofurators.

Auf den Antrag bes Obergerichtes wird bem Petenten biefe Entlassung in allen Ghren und unter Verbankung ber geleisteten Dienste ertheilt.

Buknachlakgesuch des Spezierer Schüring in Pruntrut.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Scheurer, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Der Spezereiwaarenhanbler Schuring in Regierungsrathes. Bruntrut hat sich neben bem Handel mit Spezereien auch mit bem Handel mit Kartenfpielen befaßt, ohne eine eigent= liche Bewilligung bazu zu haben, und ohne feine Kartenspiele stempeln zu laffen. Run erhielt die Polizei hievon Kenntniß, nahm eine Durchsuchung in feinem Laben vor und fand 87 Schüring murbe bem Richter ungeftempelte Rartenfpiele. verzeigt, welcher in ben Fall tam, ihn nach ben Borfdriften bes Stempelgesches von 1834 zu bestrasen. Dieses Geseth schreibt vor: "Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Baten sir das Spiel unterworsen"; ferner: "Der Berstäuser ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestems pelten Karten Theil nimmt, oder zu einem folden Plat gibt, mit einer Buße von Fr. 4 bestraft werben. In die gleiche Strafe von Fr. 4 für jebes Spiel verfallen auch die, welche ungeftempelte Rartenfpiele aus dem Anslande beziehen 2c. Diese Gesetzesbestimmung wurde auf Schüring angewendet und er in eine Buße von circa Fr. 400 verfällt. Er wendet

sich nun an den Großen Rath mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Buße. Es ist außer Zweisel, daß die Buße im Bershältniß zum Bergehen, das vorliegt, sehr start ist, und daß da gewissermaßen eine drakonische Härte des Gesetzes zur Anwendung kommt. Aber es ist das nicht die einzige Härte, die sich im Stempelgesetze von 1834 sindet, sondern es entshält dasselbe noch andere Härten, die noch mehr eingreisen und noch als drakonischer bezeichnet werden können. Daher wollte man gerade diese Strasbestimmungen im neuen Stempelgesetz mildern, allein das Bolk hat das nicht acceptirt. So lange wir nun das alte Stempelgesch haben, müssen wir es anwenden, und so lange der Bürger, welcher in den Fall kommen kann, sich unter das Gesetz zu beugen, eine mitdere Strase verwirft, ist man nicht disponirt und es wird nicht im Willen des Volkes liegen, das Gesetz nicht anzuwenden und bessen Bestimmungen auf dem Wege der Begnadigung zu beseitigen. Es kann daher, so sehr Gründe dassür sprechen möchten, daß in diesem speziellen Falle die Begnadigung auszessprochen werde, indem es einen Ausländer betrifft, der erst vor Kurzem in den Kanton Bern gekommen ist und diese Bestimmung wahrscheinlich nicht kannte, dem vorliegenden Gesuche nicht entsprochen werden. Es ist satal für Denzienigen, den es gerade trifft, allein er wird sich eben den Berhältnissen sügen müssen. Es wird also vom Kegierungszrathe Abweisung beautragt.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Schluß der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Bweite Sikung.

Dienstag den 13. Mai 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite des Herrn Prafidenten Brunner.

Nach bem Namensaufruf sind 217 Mitglieber ans wesend; abwesend sind 34, wovon mit Entschulbigung: bie

Herren Abplanalp, Berger auf Schwarzenegg, Bucher, Frutiger, Geiser, Kellerhals, Klening, Lebermann, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Selhoser, Thormann Rubols, v. Tscharner, Wiedmer, Zumwold; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Born, Brand in Ursenbach, Burger, Hofer in Signau, Indermühle, Jodin, Lanz in Wiedlisbach, Marchand, Marti, Michel in Kinggenberg, Müller in Tramslingen, Rebetez in Bassecourt, Kitschard, Ruchti, Schwab, Thonen in Keutigen, Trachsel in Mühlethurnen.

Zur Beschleunigung ber vorzunehmenden Wahlen wird bas Bureau verstärkt durch die Herren Bürki, v. Erlach und Robert.

Tagesordnung:

Wahl eines Großrathspräsidenten.

Gemählt ist somit Herr Fürsprecher Morgenthaler, bisheriger Vicepräsident.

Wahl zweier Picepräsidenten des Großen Rathes.

Gewählt find somit die Herren Fürsprecher Michel und Oberft Kuhn.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Gewählt find somit die Herren Suber und Geifer, bisherige Stimmenzähler.

Wahl des Regierungspräfidenten.

Bon 185 Stimmenben erhalten im ersten Bahlgange; herr Regierungsrath Scheurer . 179 Stimmen.

Gemählt ift somit herr Regierungsrath Scheurer, bisheriger Bicepraficent.

Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes.

Bon 199 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Regierungsrath Bizins . . 101 Stimmen.
" " " " Steiger . 94 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt ift somit herr Regierungsrath Bigius.

Wahl des Regierungsstatthalters von Prunteut.

Borschläge bes Bolkes: Herr Broffard, Fürsprecher in Pruntrut. " Bauser, Notar in Pruntrut.

Borschläge bes Regierungsrathes: Herr Alex. Favrot, Lehrer an ber Kantonsschule in Bern. "Schmider, Hanbelsmann und Amtsverweser in Bruntrut.

Von 190 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Favrot 103 Stimmen.

" Brossard 86

Leer 1 Stimmzebbel.

Gemählt ift somit herr Kantonsschullehrer Favrot.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Thun.

Vorschläge bes Volkes: Herr Klay, Alfred, Fürsprecher in Thun. " Bächler, Joh., Amtsnotar.

Vorschläge bes Obergerichts: Herr Segler, Arnold, Fürsprecher. " Wyß, Friedr., Fürsprecher.

Mit 123 Stimmen von 132 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt: Herr Fürsprecher Klay in Thun.

Wahl des Kantonsbuchhalters.

Vom Regierungsrath ift vorgeschlagen ber bisherige.

Mit 117 Stimmen von 127 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Friedr. Hügli, der bisherige.

Wahl des Oberingenieurs.

Vom Regierungsrath ift vorgeschlagen der bisherige. Mit 105 Stimmen von 110 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt:

Berr Emil Ganguillet, der bisherige.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Bei 96 Stimmenden werden im ersten Bahlgange gemählt:

- 1. Herr Hauptmann Friedr. Egger, von Aarwangen, in Bern, mit 88 Stimmen.
- 2. Herr Hauptmann Gottlieb Lenz, von Biglen, in Bern, mit 88 Stimmen.
- 3. Herr Hauptmann Rudolf Thormann, von und in Bern, mit 90 Stimmen.

Vollziehungs=Defret

zum

Geset über die Branntwein- und Spiritussabrikation vom 31. Oktober 1869.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 8.)

v. Steiger, Direktor bes Junern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Beranlassung zu bem vorliegenzben Entwurf eines Bollziehungsbekrets zum Gesete über die Branntweinz und Spiritusfabrikation ist solgende. Im Januar v. J. haben 161 gewerbsmäßige Brenner ein Gesuch an den Großen Nath gerichtet, worin sie auf einige Uebelstände und, wie es ihnen vorkommen will, Ungleichheiten, sogar Unbilligkeiten ausmerksam machen, welche in der bestehenden Gesetzgebung über die Branntweinsabrikation stattsinden sollen, namentlich in Bezug auf das Verhältniß der nicht gewerdsmäßigen zu den gewerdsmäßigen Brennern. Ich brauche Ihnen nicht mitzutheilen, worin der Unterschied dieser beiden Arten von Brennern besteht; benn er ist allen bekannt. Ich erlaube mir bloß, die Hauptpunkte zu erwähnen, welche in dem Gesuche der 161 gewerdsmäßigen Brenner hervorgehoben

werden. Dieses Gesuch ist, wie ich glaube, den Mitgliedern

des Großen Rathes ausgetheilt worden.

Die Gesuchsteller beklagen sich zunächst darüber, daß die nicht gewerbsmäßigen Brenner, also biejenigen, welche nicht über 100 Mag jährlich brennen, mit gar keiner Gebühr außer der Schreibgebühr von 30 Rappen für den Bewilligungs: schein belegt seien, während Einer, ber nur eine Maß über 100 Maß brenne und also als gewerbsmäßiger Brenner betrachtet werbe, sosort Fr. 10 und je nach dem Umfange des Gewerbes bis auf Fr. 5000 zu bezahlen habe. Gesuchsteller finden, ber Sprung von 30 Rappen bis auf Fr. 10 fei zu groß fur den kleinen Unterschied, ob Giner etwas mehr oder etwas weniger als 100 Mag brenne. Zwei= tens machen sie barauf aufmerksam, daß die nicht gewerbs= mäßigen Brenner auch dadurch, wie sie meinen, ungebührlich bevorzugt seien, daß sie keiner obligatorischen Konirole unterworfen sind. Es ist burch bas Gesetz vom 31. Oktober 1869 eine regelmäßige Kontrole fur alle gewerbsmäßigen Brenner vorgeschrieben, welche gewöhnlich durch je zwei Sachverstäns dige per Amtsbeziek in regelmäßigen Bisitationen jährlich ausgeübt wird. Alle gewerdsmäßigen Brenner mussen sich gewiffen Borfdriften in Bezug auf die Lotalität und ben Brenn= apparat fugen, überhaupt find fie ziemlich genauen Beftimm= ungen unterworfen. Für die nicht gewerbsmäßigen Brenner ist keine solche regelmäßige Kontrole vorgeschrieben, und es machen nun die Gesuchsteller barauf aufmerksam, daß in Folge beffen vielfach bie nothwendigen feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Borfdriften nicht beobachtet werden, und daß dieser mangelhaften Kontrole wegen in vielen, nicht in allen, nicht gewerbsmäßigen Brennereien ein ungefundes, schlechtes, grunspan- und besonders fuselhaltiges Getränk produzirt werde, gerade das Getränk, welches im Kleinen überall in den Verkehr und Handel kommt und, wenn es übermäßig genoffen wird, in unferm Bolke vielen Schaben anrichtet. Ein britter Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Steuer der gewerdsmäßigen Brenner berechnet wird. Bekanntlich wird als Basis für die jahrliche Befteurung ber gewerbsmäßigen Brenner die Größe bes Brennapparate, ber Brennblafe angenommen. Bei gewöhn: licher direkter Feuerung wird von einer Blase von 50 Maß Inhalt eine monatliche Quantität von 100 Mag angenommen, bei Dampffeuerung 200 Maß. Es machen nun die Gesuch= steller aufmerksam, daß mittelst der neuen kontinuirlichen Apparate, welche erst in den letzten Jahren eingeführt worden find, mit einer verhaltnigmäßig kleinen Blafe viel größere Quantitäten gebrannt werden können, als mit einem anbern Apparat mit größerer Blase. Gin weiterer Beschwerbepunkt betrifft ben Handel mit geiftigen Getranken. Die Gesuchsteller beklagen sich barüber, daß unter bem Namen von Wirthschafts= patenten oft großartige Branntweinhandlungen betrieben werden, bie keine Steuer bezahlen. Dieser Bunkt ift nun durch das Wirthschaftsgesetz, das glucklich die Klippen alle umschifft hat, bahin erledigt, daß überhaupt große Branntweinhandler keine Steuer mehr zahlen, indem der Großhandel freigegeben ift. Endlich sprechen die Gesuchsteller ben Wunsch aus, es möchte der bernische Große Rath bei ben Bundesbehörben fich babin verwenden, daß der eidgenöffische Zoll auf Brauntwein erhöht werde, indem es der inländischen Fabrikation fast nicht möglich sei, mit bem ausländischen Spiritus zu konkurriren, ber sehr wohlfeil zu siehen kommt. Dieser letztere Punkt ist bereits vorläufig erledigt, da ber eidgenöffische Zolltarif, der allerdings noch nicht in Kraft getreten ift, jondern noch eine Berathung burchzumachen hat, eine ziemlich bedeutende, ob= wohl noch viel zu kleine Besteurung bes auswärtigen Brannt= weins in Aussicht nimmt, indem ein eidgenössischer Boll von

Fr. 20 auf 100 Kilos festgesetzt worben ift, was auf ben

Liter 20 Rappen macht.

Wenn wir biefe Bunfche naber in's Auge faffen, fo muffen wir hauptfächlich zwei als nicht unberechtigt anerkennen: Erstens den Bunfch, es mochte auch bei den nicht gewerbsmäßigen Brennereien in irgend einer Beife eine Kontrole stattfinden. Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß in Folge bes Mangels an einer Kontrole die allereinfachsten feuer= polizeilichen Vorschriften nicht beobachtet wurden. Es gibt nicht gewerbsmäßige Brenner, ich glaube zwar, es feien Husnahmen, die fehr mangelhafte, schlecht gereinigte Apparate haben und ein burchaus ungefundes Getrant produziren. 3ch glaube, es werbe fich ein Weg finden, bag man bie und ba auch bei einem nicht gewerbsmäßigen Brenner Nachschau hält. Ich bin kein Freund übertriebener Spionage und übertriebenen Hineinschauens und Hineinregierens in alle fleinen Borhaltniffe bes Burgers, aber wenn ein Gewerbe einmal eine fo große Bebeutung erlangt hat, wie bas Brennen in unferm Lande, so ift man es wiederum ber Gefundheit des Bolkes schuldig, die nothwendigsten Vorschriften festzuhalten. Tiefer eingreifend ist der andere Punkt, welcher auch für nicht gewerbsmäßige Brenner eine Gebühr verlangt. Wir muffen und nun ba vor Allem flar machen, bag, wenn man bem Gefuche der 161 gewerbsmäßigen Brenner entsprechen wollte, bieß eine Revision des Gesetzes über die Branntweinfabrikation selbst nothwendig machen wurde. Denn es ist nicht blos bas Bollziehungsbefret von 1870, sondern bas Gesetz vom 31. Ottober 1869 felbst, welches in § 3 fagt: "Wer die Fabritation gebrannter geiftiger Fluffigkeiten gewerbemäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach ber Ausbehnung bes Gewerbes Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt." Es ist also die Stener ausschließlich auf das gewerbs mäßige Brennen gelegt. Wollte man bie nicht gewerbsmäßigen Brenner mit einer eigentlichen Steuer belegen, so mußte also eine Revision bes Gesetzes stattfinden. Der Regierungsrath ift aber ber Unficht, daß der gegenwärtige Moment durchaus nicht geeignet sei, unser Branntweinfabritationsgesetz zu revibiren. Man hat noch zu wenig lange und zu wenig sichere Erfahrungen über bie guten und die mangelhaften Sciten unserer einschlägigen Gesetzgebung. Auch wird abzuwarten sein, wie der Bund sich etwa zur Branntweinsabrikation und jum Branntweinhandel verhalt. Es ift nicht angezeigt, dag wir unfere fantonale Befetgebung gegenwärtig icon anbern. Es tann fpater vielleicht nothwendig werden, allein bevor diese Rothwendigkeit eintritt, wollen wir lieber nicht auch ba ein neues Gefet machen.

Wir mussen also abstrahiren von einer Revision des Gesetzes, abstrahiren von einer eigentlichen Bestenerung der nicht gewerdsmäßigen Brenner. Ewas Anderes ist es, ob nicht doch einigermaßen den Wünschen und Bemerkungen der Gesuchsteller Rechnung getragen werden könne. Es nuß zugegeden werden, daß oft die Ungleichheit etwas grell auftritt, wenn Einer, der nur 100 Maß brennt, gar keiner Kontrole unterworsen sein soll und gar nichts dezahlt als 30 Rappen sür seine Bewilligung, während der, der unehr brennt, sofort mit Steuer und scharfer Kontrole belegt wird. Es wird daher in § 5 des vorliegenden Entwurses (es ist dies die wichtigste Bestimmung desselben) vorgeschlagen, die Kanzleigebühr sür die Bewilligung zu nicht gewerdsmäßiger Fabrikation zu erhöhen. Man würde auch künstig die beiden Kategorien unterscheiden, wie es im disherigen Gesetze und Dekrete geschehen ist, und diesenigen, welche Kartosseln und Wetreide brennen, als eine besondere Klasse wurde sür die bie wieden Kategorie kategorie betrachten. Bisher wurde sür die

Bewilligung, welche jeweilen für ein Brennen bis auf 100 Maß gegeben murde, eine Gebühr von 30 Rappen bezogen. Es liegt nun aber auf ber Hand, bag biefe Gebühr nicht hinreicht, um auch nur die ganz regelmäßigen gewöhnlichen Kosten zu bestreiten, welche man in dieser Materie hat. Die 30 Rappen gahlen nicht einmal Tinte und Papier, welche in Branntweinangelegenheiten gebraucht werden muffen. Und wenn eine Aufficht, wenn Sachverständige da fein sollen, welche alljährlich die gewerbsmäßigen Brennereien zu unter= suchen und hie und ba auch bei ben nicht gewerbsmäßigen Brennern Nachschau zu halten haben, so ift es klar, daß für solche Ausgaben ber Staat mit Recht eine kleine Gebühr auch von den nicht gewerbsmäßigen Brennern beziehen kann. Daher wird vorgeschlagen, und das bildet ben Hauptpunkt des Ent= murfs, funftig fur bad Brennen von Kartoffeln und Getreide eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu beziehen, während für das Brennen von Obst u. dgl. die ganz kleine Gebühr von Fr. 1 erhoben murbe. 3ch glaube, es werde bas Riemand unbillig finden.

Die andern Abanderungen, welche vorgeschlagen werden, sind zum Theil blos redaktioneller Natur, indem sie einzelne Paragraphen besser redigiren, zum Theil wird das Bersahren bei Einrichtung von Brennereien etwas besser geordnet, wie es in § 2 vorgeschlagen wird. Wer disher eine Brennerei errichten wollte, mußte eine Bau= und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein haben. Um nun die Sache dem Bürger selber klar zu machen und zu vermeiden, daß dann hintendrein die Einrichtungen als schlecht bezeichnet werden, wird hier vorgeschlagen, zu bestimmen, daß dem Gesuche um eine Bau= und Einrichtungsbewilligung sosort ein Plan beisgelegt werden solle. Dann kann man auch gleich sagen, ob der Plan den Vorschriften entspricht oder nicht, so daß der Betreffende nicht mehr riskirt, daß die Sachverständigen erst, nachdem die Einrichtungen getroffen sind, nachsehen und sagen,

biefes und jenes muffe anders fein.

Auf die einzelnen Punkte des Entwurfes werbe ich bann eingehen, wenn bas Gintreten beschloffen ift. Ich wollte hier blos auf die wesentlichen Aenderungen, welche das Detret porschlägt, aufmerksam machen. Wenn man barauf nicht ein= geben wollte, die Kangleigebühr zu erhöhen, so mare es fast nicht ber Muhe werth, ein neues Defret zu machen, indem bie andern Berbefferungen, die vorgeschlagen werden, sich vielleicht auf bem Wege ber Vollziehung erreichen lassen tönnten. Ich glaube, man habe da die Gefahr vermieden, zu weit zu gehen und die nicht gewerbsmäßigen Brenner hart mit Steuern zu bruden, und man habe fich mit einer mäßigen Bebuhr begnügt. Für ben Staat mare ber Ertrag immer= hin nicht unerheblich und murbe einen Theil ber Roften becken, bie man in biefer Sache hat. Um einen ungefähren Begriff von der finanziellen Tragweite bes Entwurfes zu geben, tann ich anführen, bag in ben letten seche Sahren, welche aber meift schlechte Kartoffeljahre waren, jährlich burchschnittlich 1891 Bewilligungen für nicht gewerbsmäßiges Brennen von Kartoffeln erhoben murben. Dies murbe zu Fr. 5 eine Summe von annähernd Fr. 10,000 ergeben. Für das Brennen von Obst und andern Pflanzenstoffen, es ist auch bier zu bemerken, daß wenige gute Obstjahre waren, wurden jährlich durchschnittlich 5738 Bewilligungen ertheilt. Dies würde, zu Fr. 1 berechnet, Fr. 5738 machen. Es würde somit die jährliche Einnahme für den Staat Fr. 15,000 betragen, in guten Jahren aber auf vielleicht Fr. 20-30,000 aufteigen. Es ist dies eine Einnahme, die nicht zu verachten ift und gerechtfertigt erscheint durch die Rosten, welche der Staat mit einer gehörigen Aufficht in ber Sache hat. Ich empfehle bas Eintreten auf ben Entwurf.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig das Eintreten. Wit Rücksicht auf den gründlichen und einläßlichen Bericht des Herrn Direktors des Junern halte ich es für überslüssig, hier noch Näheres anzusühren.

Sngar, in Bleienbach. Es fallt mir auf, bag Riemanb das Eintreten bestreitet, so daß die Umfrage bereits geschlossen werden sollte. Ich habe das Gefühl, die Bollziehungsverord= nung, welche ba erlassen werben soll, werde keinen guten Effekt im Volke machen. Ich habe dafür folgende Gründe: Nach der Einführung bes Reserenbums war das Gesetz über die Branntweinfabrikation eines ber erften, welches bem Bolk zur Annahme vorgelegt wurde. Diefes Gefet ift eines derjenigen, welche, nachdem fie angenommen waren, im Bolke am allermeisten Unwillen erregten. Das Bolk sagte und fagt es noch heute: wenn wir gewußt hatten, wie das Fabrikations= geset werbe ausgelegt werden und wie die Vollziehungsverordnung es werde erweitern, so hatten wir es nicht angenommen. Man hat bas erft noch gestern mir gegenüber ausgesprochen. Man fagt, in ben Bollziehungsverordnungen werbe ben Besetzen oft etwas untergeschoben, bas man ihnen nicht angesehen und bas man nicht erwartet hatte. Run ift es aber mit ber bisherigen Vollziehungsverordnung nicht genug, sondern man will jest baraus ein Steuergeset machen. Es foll eine Steuer auf das Volk gelegt werben, die man sich nicht getraut auf bem Wege bes Gesetzes zu bringen, sondern die man in ber Bollziehungsverordnung durch ein Hinterthürchen schieben will. Der herr Berichterftatter bes Regierungsrathes hat gefagt, die bisherige Gebühr zahle nicht einmal Tinte und Papier. Ich bezweifle bas. Wenn es aber auch richtig wäre, so murbe es nicht rechtfertigen, nun aus der Sache ein jistalisches Gesetz zu machen. Ich glaube nicht, daß der Große Rath das Recht habe, auf bem Wege einer Bollziehungsverordnung neue Steuern zu betretiren. Dies ist gegen bie Berfassung, gegen bas Referendumsgesetz, gegen alle bisherigen staatsrechtlichen Bestimmungen. Ich stimme gegen bas Eintreten.

Abstimmung.

Es folgt die artikelmeise Berathung.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt. (Im Entwurf ist statt § 9 zu seizen § 7.)

\$ 1.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser § 1 ift wortlich ber gleiche, wie im früheren Dekret.

Genehmigt.

§ 2.

(Im Entwurf ift nach "Berordnungen" einzuschalten: "vollständig.")

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das zweite Allinea bieses Paragraphen ift fast wörtlich der bisherige § 2. 3d habe bereits im Gingangerapport barauf hingewiesen, baß es im Interesse bes Burgers ift, wenn bas Berfahren bei Gefuchen um eine Bau- und Ginrichtungsbewilligung etwas präziser reglirt wird. Bisher hat es hie und da vortommen konnen, daß erst nach getroffener Ginrichtung von ben Sachverftanbigen auf Mangel aufmerkfam gemacht worben ift, und folde nachträgliche Uenderungsbegehren haben bann leicht Unwillen erregt. Deshalb wird nun im ersten Alinea vorgeschlagen, es seien bem Gesuch Plane beizulegen. Man kann bann allfällige Bemerkungen zum Voraus machen, so baß ber Burger nicht ristirt, andern zu muffen, nachbem er eingerichtet hat. Um irriger Auffassung zu begegnen, will ich beifügen, daß sich biese Vorschrift natürlich blos auf die Ginrichtung neuer Brennereien bezieht.

Benehmigt.

§ 3.

Berichterkatter des Regierungsrathes. § 3 stimmt größtentheils mit dem früheren Dekret überein. Er ist in erster Linie etwas besser und übersichtlicher gesaht worden dadurch, daß man die Obliegenheiten der Sachverständigen, die früher in einem ellenlangen Sahe zusammengestoppelt waren, nun unter verschiedenen Zissern auseinanderhält. Jum gedruckten Entwurf wird noch unter Zisser die Einschiedung beantragt, statt "Feuersgesahr" zu seben: "Feuers- oder andere Gesahr." Es ist nämlich gestern in der großräthlichen Kommission darauf ausmerksam gemacht worden, daß hie und da Unglück in Brennereien entsteht, wenn die Schlaken- behälter nicht zugedeckt sind, oder sonst in diesem oder jenem nicht Ordnung gehalten wird, und daß schon in mehreren Fällen Menschen auf diese Weise verunglückt sind. Es soll also auch in dieser Beziehung nachgeschaut werden.

also auch in dieser Beziehung nachgeschaut werden.

Neu ist im zweitletzten Alinea der Zusat: "welcher jedoch . . . zurückbezieht." Der Gesuchsteller soll, wie bisher, die Sachverständigen für ihre Expertise bezahlen; wir finden aber, es sei viel besser, wenn er die Experten nicht selbst bezahlt, weil sonst der eine viel, der andere wenig bekommt, sondern der Staat dasür eine einheitliche Gebühr seltsetzt, die er dann mit dem Gewerbschein vom Gesuchsteller

zuructbezieht.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Es ist in der Berichterstattung der Regierung ausgelassen worden, daß die Kommission auch noch zu Zisser 3 eine Einschaltung beantragt, nämlich nach "wenn" zu setzen: "die Direktion des Innern oder der Regierungsstatthalter es sur nöthig erachten." Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat sich aber in der Kommission damit einverstanden erklärt. Wan hat es sur angezeigt erachtet, das Urtheil über die Nothwendigkeit einer Nachschau nicht nur in das Ermessen des Regierungsstatthalters zu stellen, sondern es auch dem Direktor des Innern zu reserviren. Ich beantrage, den § 3 mit diesen Einschaltungen anzunehmen.

Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich füge blos bei, daß der Regierungsrath in seiner Sitzung von heute morgen den Einschaltungen der Kommission beigestimmt hat.

Mit den beantragten Ginschaltungen angenommen.

\$ 4.

Berichter statter bes Regierungsrathes. § 4 stimmt mit bem früheren § 4 ganz überein, blos daß die Maße, nach benen die Stala der Besteurung aufgestellt ist, in das neue Litermaß umgewandelt sind.

Genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie ich bereits im Eingang bemerkt habe, ist allerdings ber § 5 berjenige, ber im ganzen Defretsentwurf die meisten Veränderungen hervorbringt und etwas tieser in die bisherigen Gewohnheiten einschneibet. Ich begreise die von Herrn Großerath Gygar ausgesprochenen Bebenken ganz gut und begreise auch alle diesenigen, die diese Gebühr nicht sehr gerne kommen sehen. Andererseits glaube ich aber doch, man könne nicht von einer eigentlichen Steuer reden, wenn man für den Betrieb einer Brennerei, die dis auf 100 Waß oder 150 Liter produziren kann, eine Kanzleigebühr von Fr. 5 bezieht, und zwar beschränkt auf das Brennen von Kartosseln und Gerealien. Man bezahlt für alle möglichen Arren von Scheinen gerade so hohe Gedühren, ohne daß man sie als eigentliche Steuer ansieht. Ich erinnere an die vielerlei Gedühren im Civilstandswesen, von denen doch kein Mensch sagt, sie seinen eine dem Bolk auferlegte Steuer, sondern die man einsach als Gedühren betrachtet, welche zur Bestreitung der betreffenden Kosten dienen sollen.

Mit vollem Grund muß man aber hier, wie bisher, zwei Kategorien von Brennereien auseinanderhalten. Es gibt eine sehr große Zahl von Landwirthen, die nothwendig ihre Obstadsälle, sei es viel oder wenig, drennen müssen, wie Bähi, Trusen, Kirschen, Zwetschgen, oder irgend welche andere Obstadsälle und Pflanzenstoffe. Wir haben z. B. eine Menge kleiner Besiger von Kirschbäumen in allen Landestheilen des Kantons, von denen jeder etwa ein Häselein überthut, um ein paar Maß Kirschenwasser zu machen. Alle diese möchte man so wenig als möglich belegen, weil diese Art Brennerei so zu sagen zum Haushaltungsgewerbe gehört und gar nicht Unheil anrichtet, wie die andern, auf die ich werde zu reden kommen. Es wird nun vorgeschlagen, unter lit. b, die aber dann als lit. a vorangestellt würde, zu sehen: "für das Brennen von Obstadsällen, Trebern, Trusen, Bieradsällen, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Genzianwurzeln und bergleichen Assanzenstoffen, Fr. 1."

Genzianwurzeln und bergleichen Pflanzenstoffen, Fr. 1." Hierauf würbe als lit. b folgen: "für das Brennen von Kartoffeln und Cerealien Fr. 5." Diese Art von kleiner Brennerei ist, wenn nicht überall, doch vielsach von sehr üblen Folgen, und wir wissen ganz gut, daß unter dem Namen von nicht gewerbsmäßiger Brennerei oft sehr große Quanti=

täten Kartoffeln in Branntwein verwandelt werden und unter die Leute kommen. Wenn Einer wirklich einen so kleinen Betrieb hat, daß eine Gebühr von Fr. 5 ihn erheblich schädigt, so glaube ich, er thue viel besser, nicht zu brennen, sondern seine Kartoffeln bei einem Andern brennen zu lassen. Wer aber Irgendwie einen größeren Betrieb hat und seine 50, 60, 100 und noch mehr Naß brennt, wird auch die Fr. 5 nicht

empfinden.

Die Regierung hatte ursprünglich beantragt, wie es im gebruckten Entwurfe fteht, daß bas Brennen von Rartoffeln und Cerealien, wie bisher, auf eine Brenndauer von vier Wochen und zwar von zusammenhängenden vier Wochen befcrantt merbe, hingegen bas Brennen von Obstabfallen, eben. falls wie bisher, bas ganze Jahr hindurch stattfinden könne, im Sommer für Dieses, im Herbst für Andeces, im Frühling wieder für Anderes u. f. w. Die Kommission beautragt nun aber, fur beibe Arten von Brennerei eine vierwochent= liche Dauer vorzuschreiben und demnach die Worte: "bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer" von der lit. a zu versetzen dass Alinea 1 nach den Worten: "150 Liter." Der Kegierungsrat kann insoweit beistimmen, als dann jedenfalls für bie Rategorie ber Obstbrennerei nicht vier zusammen. hangende Wochen verlangt merben follten, indem man bekanntlich diese Stoffe je nach der Jahreszeit brennen muß, im Sommer frühes Dost und Rirschen, im Berbst wieber anderes Obst u. f. w. Die vier Wochen mußten also auf bas ganze Sahr vertheilt werden; hingegen kann man bie Beschränkung auf diese Zeit zugeben; benn wer nicht über 100 Maß brennt, kann dieses Quantum in vier Wochen zuwege bringen.

Friedli. Ich bin in jeder Beziehung gegen diesen Paragraphen und stimme hier ganz mit Herrn Gygar über= ein. Die Art, wie man solche Detrete macht, hat die Leute beleidigt und bewirkt, daß sie heute zu Allem Rein sagen. Alls bas alte Defret gemacht murbe, habe ich mich grob ausgedruckt und gefagt, es fei bas eine mabre Ruchenregiererei, und heute bringt man nun die Sache wieder. 3ch habe megen bes vielen Geräusches nicht recht hören konnen, mas für Aenberungen man jetzt noch vorgeschlagen hat, aber so wie ich es verstanden habe, tonn man es nicht annehmen. Dann will man auch noch die kleine Brennerei zu einer fistalischen Sache machen. Das macht aber wieder viel boses Blut und bringt bem ganzen Kanton viel mehr Schaben, als es bem Staat nutt. Man foll für die Bewilligung zum Brennen im Kleinen nichts Unberes forbern, als eine Kontrolgebühr, damit man sieht, wer brennt. Es gibt eine ganze Wenge Leute, die nur 5 bis 10 Maß brennen, und eine noch größere Menge, die bis auf 50 und 100 Mag brennen, und wenn das Obst gerath, so find an vielen Orten bie größeren Bauern im Fall, noch mehr zu brennen. Daß man nun die Sache auf 150 Liter beschränkt, kann man am Ende noch gelten lassen; benn wer so viel hat, für den ist es schon der Mühe werth, sein Obst einem Brenner zu geben; aber wenn man die ganze große Maffe berer, die eigenes Gewächs in Quantitäten von 25, 40 oder 50 Mag brennen, mit ber Zeit so einschränkt, wie es im Entwurf fteht, so ift bies übertrieben. Die Kirschen gerathen im Sommer; aber wenn man nicht sehr gutes Geschirr hat, so werben sie bis im Herbst sauer, und man kann sie nicht mehr brennen. Hingegen gibt es im Herbst eine ganze Wenge Obst, bas man in Kaffern ben Winter hindurch auffparen tann, und das an ben meiften Orten von ben Frauen felber gebrannt wird. Das machen fie fo, baß fie alle zwei, brei Tage einen Hafen voll bei ihrem Kochen brennen, und damit marmen fie zugleich ben Winter hindurch die Stube, ohne Holz zu gebrauchen. Es gehört das zum Hausgebrauch, und das gebrannte Wasser wird in solchen kleinen Hasen so gut, oder oft noch besser gemacht, als in großen. Ich protestire auf jeden Fall seierlich gegen die Einschränkung auf vier Wochen. Damit macht man wieder eine ganze Masse Unzussiedene, die dann sagen: Ihr bringt uns Gesehe und macht dann hintendenin Bollziehungsverordnungen dazu, wie ihr wollt; darum nehmen wir euch gar kein Geseh mehr an, oder wir haben die Bollziehungsverordnung dazu. So habe ich am Sonntag vor acht Tagen zwanzig, dreißig Personen reden hören. Wäre die Bollziehungsverordnung zum Stempelgeset mit vorgelegen, so wäre auch dieses Geseh angenommen worden. Ich trage also darauf an, daß man die Sache nach dem frühern Dekret abändere, oder aber verlange ich Erläuterungen.

Der Berichterstatter ber Kommission verliest ben Paragraphen, wie er mit ben von ber Kommission beantragten Abanderungen lautet. (Siehe § 5 des Entwurfs und das Referat des Berichterstatters des Regierungsrathes dazu.)

Friedli. Jest habe ich die Sache verstanden. Ich trage darauf an, es für die erste Kategorie bei der disherigen Gebühr von 30 Rappen zu lassen. Was das Brennen von Kartoffeln und Cerealien betrifft, so gebe ich zu, daß man es mit einer vierwöchentlichen Frist machen kann; hingegen möchte ich die Gebühr auf Fr. 1 stellen.

Berichterstatter ber Kommission. Die Sache ist nicht so verstanden, daß ber einzelne Brenner vier Wochen nach einander brennen müßte, sondern er kann die vier Wochen nach Belieben während des Brennjahres benutzen.

Friedli erklärt fich mit biefer Auskunft befriedigt, halt aber seinen Antrag wegen ber Gebühren aufrecht.

Gygar, in Bleienbach. Es fommt mir gerabe so vor, wie wenn die Regierung nicht im Kanton wohnen thate, wie wenn ste gar keine Fuhlung mit bem Bolt hatte, ober mie wenn sie erpreß, aus Trut Vorlagen brachte, die einen großen Theil des Volkes emporen. 3ch bestätige, was Herr Friedli gesagt hat, daß die vielmal und allemal Berwerfenden haupt= sächlich deshalb verwerfen, weil fie, wie fie fagen, bas lette Mal trompirt worden seien. Ich habe zur Zeit, als das Referendum eingeführt werden sollte, in einer Versammlung zu Langenthal bas Referendum nicht beftritten; aber ich habe gefagt: Wenn wir das Referendum wollen, fo wollen wir's vollständig, keine Vollziehungsverordnung, keine Dekrete mehr; Alles, mas zum Gefet gehört, foll in's Gefet hinein und mit diefem dem Bolt vorgelegt werden. 3ch habe bemerkt, man werde in den Bollziehungsverordnungen die Befete er= weitern ober veranbern, und es werbe mit ben Gefeten geben, wie es oft in einer Haushaltung geht, wo der Herr etwas befiehlt, bie Frau aber findet, es mare beffer anders, und es bann so macht, wie sie fich beffer babei befindet. Man hat mir damals von fehr tompetenter, b. h. fehr gelehrter Seite erwidert, das sei gar nicht möglich, der Große Rath werde sich besinnen, bevor er bas mache, und wenn er es einmal machen murbe, fo murbe bas gange Bolt aufftehen und fagen : Fort mit dir; ich kann nicht mehr mit dir haufen. Beute will man nun die Unzufriedenheit, die schon in diesem Bunkt berricht, noch größer machen, indem man bem Bolt eine Steuer von Fr. 5 auflegt, bis im Gesetz nicht begründet ift. Das Volk wird ganz gewiß Laut bazu geben; wollt ihr hingegen das Volk beschwichtigen und wiederum Zutrauen zu den Behörden bei ihm erwecken, fo lagt es bei ben alten Gebühren.

Abstimmung.

\$ 6

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es soll burch biesen Paragraphen bem Wunsche, der in dem vorerwähnten Gesuche ausgesprochen worden ist, Rechnung getragen werden in der Weise, das man allerdings nicht eine regelmäßige obligatorische Rundschau in den nicht gewerdsmäßigen Brensnereien einführt, wie sie alle Jahre in den gewerdsmäßigen stattsindet, das man aber die Direktion des Innern ermächtigt, sei es, das sie vom Regierungsstatthalter auf Uebelstände ausmerksam gemacht wird, sei es, das sie sonst Ursache hat, zu glauben, es wäre gut, nachzuschauen, jederzeit in den nicht gewerdsmäßigen Brennereien nachzehen zu dürsen, od der Betrieb den Ansorderungen der "Feuers, Gesundheitss und" (was ich noch beantrage beizusügen) "Sicherheitspolizei" entspreche. Ich habe schon bemerkt, das es Borkehren gibt, die man auch im Interesse der Sicherheit für das Leben verslangen kann.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden und schlägt blos vor, die Worte: "jedoch immerhin unter Benachrichtigung des betreffenden Regierungsstatthalters" als Pleonasmus zu streichen. Geschicht die Nachschau auf den Antrag des Regierungsstatthalters, so wird die Direktion ihn beauftragen, die Sachverständigen in Bewegung zu setzen; geht die Sache von der Direktion des Innern selbst aus, so wird der Besehl an die Sachverständigen auch wieder durch das gewöhliche Organ des Regierungsstatthalters vermittelt werden.

Der Berichter ftatter bes Regierungsrathes erklart sich mit biefer Rebaktionsabanberung einverstanben.

Mit ben beantragten Abanberungen genehmigt.

SS 7 und 8

werben ohne Bemerkung genehmigt und in ber hierauf folgenden

Gefammtabstimmung bas Defret mit 122 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der neugewählte herr Dr. Lang zu Steffisburg leiftet ben verfassungsmäßigen Gib.

Hierauf wird verlefen folgender

Anjug.

Die unterzeichneten Mitglieder bes Großen Rathes erlauben sich bie Stellung folgender Motion:

Tagblatt bes Großen Rathes 1879.

Der Regierungsrath sei einzulaben, Untersuchung walten zu lassen, Bericht und gutfindenden Falls bestimmte Antrage über Revision des Gesetzes vom 4. Juli 1869 betreffend Ausstührung des § 6, Ziffer 4 der Staatsversassung, dem Großen Rathe einzubringen.

Rußbaum. Morgenthaler. v. Känel. Michel. Gerber. Schmid, Andr. Steck. Bühlmann. Lenz. Brand, Joh.

Strafnadlaggefuche.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes und ber Bittichriftenkommission werden mit ihren Strafnachlaggesuchen abgewiesen:

1. Bendicht Losenegger, beffen Chefrau Maria geb. Schneider, und ihr Sohn, Bendicht Losenegger, wegen Brandstiftung zu 6. Sahren Quetthaus und

stiftung zu 6 Jahren Zuchthaus, und 2. Alois Rußbaumer, von Luterbach, wegen Todtschlag zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Das Obergericht übersenbet bem Großen Rathe einen ausstührlichen Bericht über das vom letteren gestellte Postulat, ob es nicht möglich sei, den Zivilprozeß auch unter der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzgebung zu beschleunigen. Auf den Antrag des Regierungsrathes wird beschlossen, diesen Bericht der Kommisson für den Gestzentwurf über Bereinfachung des Staatshaushaltes zu überweisen, die das Bureau unmittelbar nach der Sitzung bestellen wird.

Bufnachlafgefuch

ber zwei Fleischinspektoren Riklaus Häberli und Jakob Baumgartner und der zwei Metzer Paul Ryniker und Joh. Zurbuchen.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Begnadigung ber Petenten für ben ganzen Betrag ber aus= gesprochenen Bugen (Fr. 100) an.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es liegt vor ein Bußnachlaßgesuch von Niklaus Häberli und Jakob Baumgartner, Fleischinspektoren, und Paul Ryniker und Joh. Jurbuchen, Metzger. Diese sind durch Urtheil bes Gerichtspräsibenten von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Stempelgeset, jeder zu einer Buße von Fr. 25, zusammen also von Fr. 100 verurtheilt worden, weil sie mit ungestempelten Fleischgesundheitsscheinen, die von den Fleischinspektoren ihres Wohndrtes ausgestellt waren, auf den Markt von St. Immer kamen und dort ihr Fleisch verkauften. Es wurde von der Polizei eine Anzeige

gegen sie eingereicht, weil die Besundheitsscheine nicht gestempelt waren. Der Gerichtsprafibent von Courtelary fand, die Betreffenden haben fich gegen bas Stempelgefet verftoßen, und verurtheilte fie zu ber gesetlichen Buße, welche, wie gesagt, für Jeben Fr. 25 betrug. Gegen biejes Urtheil appellirten bie vier Verurtheilten nicht, weil man ihnen sagte, die Polizeitammer murbe es bochft mahrscheinlich bestätigen. Dagegen ertheilte man ihnen ben Rath, ein Bugnachlaßbegehren an ben Großen Rath zu richten. Sie befolgten diesen Rath. Zur Begründung ihres Gesuches bringen sie an, daß nach ben Beftimmungen bes Stempelgesetes folche Zeugniffe eigentlich nicht stempelpflichtig sind; hauptsächlich aber berufen ste sich barauf, baß es bisher im Kanton Bern, so lange bas Stempelgesetz eriftire und so lange Fleischinspektoren aufgestellt seien, nie Jemanden in den Sinn gekommen sei, ein gestempeltes Zeugniß zu verlangen, namentlich werden auf dem Markte der Stadt Bern, wo der Fleischverkauf eine große Rolle spiele und eine Menge auswärtiger Metger und Fleisch= verkäufer allwöchentlich sich einfinden, jährlich tausende solcher Beugniffe vorgebracht, ohne daß Jemand ihre Stempelung verlange, tropbem fie ber Polizei zu Geficht tommen muffen. Der Regierungsrath hat gefunden, daß, mas zunächst die rechtliche Seite der Frage betrifft, allerdings nach ben Borichriften bes Stempelgesetes behauptet merben tann, es muffen solche Zeugnisse gestempelt fein, indem sie zu Begrundung eines Rechtes ober einer Berbindlichkeit dienen, ba die Bersonen, welche Fleischinspektoratszeugnisse einholen, solche nöthig haben, um auf dem Markte Fleisch verkaufen zu konnen. Dagegen hat man fich aus eingezogenen Erfundigungen über= zeugt, daß wirklich bisher die Auffassung im Bublikum, bei ben Behörden und namentlich bei ber Polizei eine andere war, indem man allgemein annahm, diese Zeugnifse seien nicht stempelpflichtig und sie daher auch nicht stempelte. Namentlich auf dem Markte von Bern werden alljährlich viele Taufend solcher ungestempelter Zeugnisse unangefochten ber Polizei vorgewiesen.

Das hat die Regierung bewogen, das Bußnachlaßgesuch dem Großen Rathe empfehlend zu überweisen. Das geschah por ber Abstimmung über das Stempelgesetz. Es ist möglich, daß, wenn die Regierung dazu gekommen ware, seither sich mit diefer Ungelegenheit zu befaffen, fie einen entgegengesetzten Untrag gestellt haben wurbe. Es waren nämlich auch ba im neuen Stempelgesetze Bestimmungen aufgenommen, welche für bas Publikum eine wesentliche Erleichterung mit sich brachten. Während das alte Stempelgeset Bestimmungen ent= hielt, an der Hand welcher es zweifelhaft sein konnte, ob solche Zeugnisse gestempelt sein muffen ober nicht, mare die Frage nach bem neuen Stempelgesetz unzweifelhaft gewesen und hatte babin geloft werben muffen, daß fie nicht geftempelt zu werden brauchen. In dem neuen Gefete mar vorgeschrieben, baß alle Zeugniffe, welche von amtlichen Bersonen zu amt= lichen Zwecken ausgestellt werben, nicht gestempelt zu werben brauchen. Run werben die Fleischinspektoratszeugnisse auß= gestellt von Amtspersonen und zu öffentlichen Zwecken, nam-lich im Interesse ber öffentlichen Sanitat. Es ware also kein Zweisel vorhanden gewesen, daß diese Zeugnisse nicht dem Stempel unterliegen. Das ist auch der Hauptgrund, warum die Regierung f. Z. auf Entsprechung angetragen hat, indem fie fagte, höchft mahrscheinlich werde bas Stempelgeset angenommen, und es sei ein allgemeiner Grundsat, daß im Momente, wo eine strafbare Handlung beurtheilt wird, nicht nur die bestehende Gesetzgebung in's Auge zu fassen sei, sondern auch in naher Aussicht stehende neuere milbere Strafbestimmun= gen ihren Einfluß haben sollen. Nun ist biese hoffnung bekanntlich nicht in Erfullung gegangen, und wenn man das im Regierungsrathe gewußt hatte, so hatte man hochst mahrscheinlich einen anbern Antrag gestellt. Inbessen hat die Regierung nicht gefunden, daß jett in Folge ber Berwerfung bes Stempelgesetes in biesem Spezialfalle ein anderer Antrag geftellt werden solle. Dagegen wird nun sehr mahrscheinlich ein Kreisschreiben in Bezug auf diesen und auf andere Punkte bes Stempelgesetzes erlaffen werben, um auf eine ftrengere Handhabung biefes Gefetes hinzuwirken. Immerhin ware es, nachbem man nun feit ben 40er Jahren, feitbem bie Fleischinspektorate existiren, nie eine Stempelung diefer Zeug= niffe verlangt hat, etwas ftark für Diejenigen, welche es zu= fällig trifft, wenn sie unter ber Verwerfung bes neuen Gesetzes leiben sollten. Es sind bas vielleicht solche Burger, welche für Annahme bes Gesetzes gestimmt haben. Es wird viel angemeffener fein, burch eine Verfügung babin zu wirken, daß diese Aften in Zukunft gestempelt werben. Es wird also vom Regierungsrathe beantragt, es möchte bem Buß= nachlaggesuche ber genannten Betenten entsprochen werben.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission, stimmt biesem Antrage bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriften= kommission wird genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß die Kommission für das Flurgesetz vom Büreau bestellt worden sei aus den Herren Tschannen, Ingenieur, Affolter, Bütigkofer, Klening und Willi.

Auf ben Antrag des Finanzbirektors wird die alte Kommission für das Stempelgesetz auch mit der Begutachtung der vom Regierungsrathe zu gewärtigenden neuen Vorlage beauftragt.

Präsibent. Wir haben mit ben vorbereiteten Geschäften vollständig aufgeräumt und sind damit am Schluß eines sehr michtigen und, wie ich hoffe, für die Rekonstruktion unserer Finanzen nicht resultatiosen Geschäftsjahres augelangt. Es bleibt mir blos noch übrig, Ihnen für die nachsichtige Unterstützung, die Sie mir während meiner ganzen Amksdauer entgegengebracht haben, zu banken und Ihnen eine glückliche Heimreise zu wünschen.

Schluß ber Sitzung und ber Seffion um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.